

Vorentwurf 14. Änd. des Flächennutzungsplanes „Auf den Pfieffewiesen“, Stadt Melsungen

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Inhaltsübersicht

Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange	Seiten 2 bis 22
Anregungen und Hinweise der Nachbargemeinden	Seite 23
Anregungen und Hinweise der Naturschutzverbände	Seite 24
Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit	Seite 25 bis 27

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

(Beteiligung mit Mail vom 03.11.2025 bis einschl. 28.11.2025)

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	Amt für Bodenmanagement Homberg	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
2.	12.11.2025 Avacon AG Anderslebener Straße 62, 39387 Oschersleben	2.1: Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Beschlussempfehlung: Zu 2.1: Wird zur Kenntnis genommen. Die Avacon AG wird am weiteren Verfahren beteiligt.
3.	04.11.2025 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Fontainengraben 200, 53123 Bonn	3.1: hiermit teilen wir Ihnen mit, dass für die 14. Änd. Flächennutzungsplan im Bereich "Auf den Pfieffewiesen" Belange der Bundeswehr berührt sind. Mil Flughafen, HTFS. Eine genaue Stellungnahme kann erst im späteren Verfahren BBP erfolgen. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Beschlussempfehlung: Zu 3.1: Wird zur Kenntnis genommen. Die Bundeswehr wird am weiteren Verfahren beteiligt.
4.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Anstalt des öffentlichen Rechts	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
5.	Bodenverband Schwalm-Eder	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
6.	14.11.2025 Bergwerkseigentümer Berechtigungsfeld „Tannenberg 2“	6.1: Ihre Anfrage vom 06.11.2025, die Belange der bergrechtlichen Erlaubnisse zur Aufsuchung in den	Beschlussempfehlung: Zu 6.1: Wird zur Kenntnis genommen.

		Aufsuchungsfeldern „Tannenberg“ und „Tannenberg 2“ in Bezug auf Ihr Vorhaben 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Auf den Pfieffewiesen‘ und Bebauungsplan Nr. 29 C ‚Auf den Pfieffewiesen betreffend, haben wir am 06.11.2025 erhalten. Der Abgleich der darin übermittelten Informationen mit dem Aufsuchungsprojekt hat ergeben, dass Ihr Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der Aufsuchungsarbeiten führen wird. Aus unserer Sicht gibt es daher keine Einwände.	
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
8.	24.11.2025 EAM Netz GmbH Monteverdistraße 2, 34131 Kassel	8.1: Nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass seitens der EAM Netz GmbH keine Bedenken gegen die geplante Bauleitplanung bestehen. Im ausgewiesenen Bereich verlaufen keine Versorgungsleitungen unseres Unternehmens.	Beschlussempfehlung: Zu 8.1: Wird zur Kenntnis genommen.
9.	18.11.2025 GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel	9.1: Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen erforderlich sind. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Um für die externen Kompensationsflächen eine	Beschlussempfehlung: Zu 9.1: Wird zur Kenntnis genommen. Die Gascade wird am weiteren Verfahren beteiligt.

		Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.	
10.	28.11.2025 Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement	10.1: Die Stadt Melsungen beabsichtigt mit der Bauleitplanung die Erweiterung des Gewerbegebiets der Pharmafirma B. Braun Melsungen AG. Das Plangebiet wird verkehrlich über die bestehende Zufahrt im Nordwesten von der Nürnberger Straße (B 83) erschlossen, die bereits die Anbindung des angrenzenden Werks sicherstellt. Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund des Fernstraßengesetzes (FStrG) habe ich zu dem Plan vorzubringen: 1. Werbeanlagen dürfen innerhalb der Bauverbotszone mit 20,00 m und der Baubeschränkungszone mit 40,00 - gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der B 83-nicht errichtet werden. 2. Das von den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück abzufangen und darf nicht dem Straßengrundstück bzw. deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden. 3. Auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers dürfen keine Anpflanzungen oder Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. 4. Eine verkehrliche Abschätzung des zusätzlichen Ziel-/Quellverkehrs liegt der Begründung zum Bebauungsplan nicht bei. Sollten sich durch Ziel- und Quellverkehr	Beschlussempfehlung: Zu 10.1: Die Inhalte werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.

		Probleme verkehrlicher Art einstellen, oder sich gar eine Unfallhäufungsstelle entwickeln, behält sich der Straßenbaulastträger die Forderung weiterer Maßnahmen, auch baulicher Art zur Verbesserung der Situation zu Lasten des Trägers der Bauleitplanung vor. Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen: Von der Bundesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen. Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten an das Funktionspostfach: strassenverwaltung.nordhessen@mobil.hessen.de zuzusenden.	
11.	28.11.2025 Hessischer Bauernverband Kreisbauernverband Kassel e.V.	11.1: zu der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens der örtlichen Landwirtschaft keine wesentlichen Bedenken. In Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft bitten wir dennoch um Berücksichtigung von nachfolgenden Inhalten. Es handelt sich bei dem Baugrund für die geplante Entwicklungsfläche, auf der die Erweiterung eines bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes vollzogen werden soll, um landwirtschaftliche Böden von mehr als 40 Bodenknoten. Unter Einbeziehung weiterer Standortfaktoren spiegelt die Einstufung im Regionalplan als „Vorrangflächen Landwirtschaft“ die vergleichsweise hohe Bedeutung der plangegegenständlichen Flächen für die Landwirtschaft wider. Der Agrarplan Nordhessen, abgerufen über Agrarviewer Hessen, HLNUG bestätigt die vorgenannte Wertigkeit durch die Einstufung als „1a-Flächen“. Der Verlust derartiger Böden ist für die regionale	Beschlussempfehlung: Zu 11.1: Die Inhalte werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.

		Landwirtschaft schmerzhaft, da mit der Ausweisung der bekannten Entwicklungsfläche diese Böden unwiederbringlich verloren gehen und somit der Nahrungsmittelerzeugung gänzlich entzogen werden. In diesem Zusammenhang merkt der Unterzeichner grundsätzlich an, dass bei der Schaffung von weiteren Gewerbe-/Industrieflächen die Verfügbarkeit von vorhandenen ungenutzten Bestandsflächen, Baulücken etc. zu prüfen ist, mit dem Ziel, die erneute Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen soweit wie möglich zu vermeiden. Es wird auf die Regelungen „Vorrang Innenentwicklung“ und „Umwidmungssperrklausel“ gem. § 1a BauGB verwiesen. Eine dementsprechende bedarfsgerechte und zielgruppenorientierte Gewerbeflächenentwicklungskonzeption ist der vorliegenden Begründung nicht zu entnehmen, wodurch der Schutz von „Vorrangflächen Landwirtschaft“ nur unzureichend gewürdigt wird. Im Regionalplan Nordostthessen heißt es hierzu: <i>„In den Vorranggebieten für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. In diesen Gebieten sind Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschl. Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.“</i> Die Regionalplanung gewährleistet damit den Schutz von landwirtschaftlichen Böden als eine der wichtigsten Produktionsfaktoren bei der Lebensmittelerzeugung und sichert insofern die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe. Der in Abschnitt 4.1 der vorliegenden Begründung vorgenommene Verweis auf eine Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens des Dezernates Regionalplanung beim Regierungspräsidium Kassel wird zur Kenntnis genommen. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der dargelegten Auszüge bittet der Unterzeichner um Vorlage des Schreibens vom 02.06.2025.	
--	--	--	--

		Zu den vorliegenden Lageplänen bzw. der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird kritisch angemerkt, dass bei Umsetzung der aktuellen Planung unwirtschaftliche Restflächen verbleiben. Aufgrund von Zuschnitt und Größe werden insbesondere diejenigen Flächenteile, welche in östlicher Richtung an den Geltungsbereich angrenzen nicht mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen zu bewirtschaften sein. Der Unterzeichner bittet daher eine Absprache mit dem gegenwärtigen Bewirtschafter des Flurstückes 29/3 zu ersuchen, um einen aus landwirtschaftlicher Sicht wirtschaftlichen Zuschnitt der übrigen Flächen zu vereinbaren. Hinsichtlich der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen gem. Abschn. 3.2 des vorliegenden Umweltberichtes wird die angestrebte Begrünung von Dachflächen, Vordächern etc. begrüßt. Zu dem geplanten 20 m breiten Gehölzstreifens zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird angemerkt, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auf das notwendigste Maß zu begrenzen sind und keinesfalls zu Lasten „landwirtschaftlicher Vorrangflächen“ gehen sollten. Die Möglichkeit der Ersatzzahlung nach Kompensationsverordnung stellt gegenüber dem Ziel des sparsamen Umgangs von Flächen ein adäquates und effizientes Mittel dar. Im Weiteren wird auf die Möglichkeit des Ankaufs von Ökopunkten, welche durch Maßnahmen auf geringwertigeren regionalen Standorten begründet wurden, verwiesen. Dementsprechende Kontakte liegen uns vor. Bei Bedarf bitten wir um Rückmeldung an unser Haus.	
12.	04.11.2025 Hessen-Forst Forstamt Melsungen Fritzlarer Straße 63, 34212 Melsungen	12.1: Da bei dem oben genannten Vorhaben kein Wald im Sinne § 2 HWaldG betroffen ist, bestehen forstrechtlich und forstfachlich keine Einwände.	Beschlussempfehlung: Zu 12.1: Wird zur Kenntnis genommen.

13.	18.11.2025 Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises - Bauen und Umwelt - Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze)	13.1: a) <u>AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</u> Gegen die o.a. geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen bestehen aus baurechtlicher Sicht keine und aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a. sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). 13.2: b) <u>AG 60.3 – Umwelt</u> Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen den o.a. Vorentwurf – 14. Änderung F-Plan „Auf den Pfieffewiesen“ der Stadt Melsungen keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiet werden nicht berührt. 13.3: Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf der geplanten 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Entwicklung des Gewerbestandortes Pfieffewiesen nehmen wir zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:	Beschlussempfehlung: Zu 13.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 13.2: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 13.3: Dem Hinweis wird gefolgt. Der Umweltbericht wird ergänzend angepasst.
-----	--	---	--

		Zunächst bleibt festzuhalten, dass in den Unterlagen von Begründung und Umweltbericht von unterschiedlichen Plangebietsgrößen der Flächennutzungsplan-Änderung ausgegangen wird. Während in der Begründung ein ca. 42.394 m² großes Plangebiet beschrieben wird, benennt der Umweltbericht lediglich einen Geltungsbereich von ca. 1,87 ha (vgl. Seiten 4, 28 und 30 Umweltbericht). Der Umweltbericht geht in keiner Weise auf die in der Planzeichnung des Vorentwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) dargestellten Überplanung der im aktuell rechtskräftigen FNP ausgewiesenen Fläche „Feldgehölz auf ehemaliger Bahntrasse, erhalten als Fläche mit naturschutzrechtlicher Bindung“ ein. 13.4: Das Kapitel 2.3 „Wirkfaktoren des Vorhabens“ des Umweltberichtes beschreibt lediglich die Inanspruchnahme einer bisherigen landwirtschaftlichen Fläche für bauliche Anlagen. Die vollständige Umwidmung der bisher geschützten Gehölzflächen auf der ehemaligen Bahntrasse findet hier <u>keine</u> Erwähnung! 13.5: Im weiteren Planverfahren ist der Umweltbericht grundlegend zu überarbeiten und fortzuschreiben, die betroffene annähernd ca. 10.000 m² große Biotopstruktur ist für eine sachgerechte Ermittlung der naturschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht eingehend zu diskutieren. 13.6: Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Melsungen ausgewiesenen Gehölzstrukturen mit naturschutzrechtlicher Bindung sind darüber hinaus in der Hessischen Biotopkartierung (HB) als Biotop erfasst. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen	Zu 13.4: Dem Hinweis wird gefolgt. Das Kapitel im Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Zu 13.5: Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt. Zu 13.6: Die Bedenken können entkräftet werden. Sämtliche Belange zum "Feldgehölz an der alten Bahnlinie zwischen der B 83 und Adelshausen" wurden im Zuge der Entwurfsausarbeitung fachlich geprüft. Im Ergebnis kann ausgeschlossen werden, dass für das bestehende Feldgehölz ein
--	--	--	--

		(NATUREG) ist hier das Biotop "Feldgehölz an der alten Bahnlinie zwischen der B 83 und Adelshausen" mit der Biotop-Nummer 316 verzeichnet. In Abhängigkeit der Ausprägung und Bestandssituation fallen diese Gehölzstrukturen per se unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG gehört zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere der Erhalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten. Damit sind Belange des Biotopschutzes von der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen betroffen. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im weiteren Verfahren sind die vorgenannten Biotopschutzbelange daher vertiefend zu berücksichtigen. Durch die flächendeckende Überplanung der Gehölzstrukturen im Bereich der ehemaligen Bahntrasse würde es zu einem vollständigen Verlust dieser gesetzlich geschützten Biotopfläche kommen. Nach § 30 Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes entschieden werden. Zur Erfüllung des Ausgleichsgebotes sind in einem solchen Ausnahme-/Befreiungsantrag konkrete Angaben zu geplanten ausgleichenden Maßnahmen	Rechtsstatus im Sinne eines geschützten Biotopes besteht. Der Belang ist vertiefend in die Verfahrensunterlagen aufzunehmen.
--	--	---	---

		darzustellen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegt. 13.7: Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff BNatSchG sind im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls zu beachten. In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Angaben in den Planunterlagen bisher nicht abschließend dargelegt. Nach dem vorgelegten Zwischenbericht der artenschutzrechtlichen Erfassung und den bereits nachgewiesenen Artvorkommen ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange durch die Planaufstellung ersichtlich. Die im Zwischenbericht benannte Abstimmung des Erfassungsprogramms mit der Naturschutzbehörde erfolgt im Juli 2025, so dass sich der erforderliche Erfassungszeitraum für die einzelnen Artengruppen bis einschließlich Ende Juni 2026 erstreckt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den Belangen des Artenschutzes keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Zur Beurteilung der Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG ist das abschließende Artenschutzgutachten mit Aussagen zu den Artenschutz-Verbotstatbeständen sowie zu notwendigen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Stand 31.12.2024, Herausgeber: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat). Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass der besondere Artenschutz nicht	Zu 13.7: Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei dem Artenschutzbericht um einen Zwischenbericht; die Verbotstatbestände sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung werden im weiteren Verfahren ergänzt.
--	--	---	--

		der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE). 13.8: Im parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 C „Auf den PfiEFFwiesen“ im ST Adelshausen sind für die durch die Planaufstellung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft geeignete naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Die naturschutzfachliche Stellungnahme hierzu erfolgt auf der Ebene der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 29 C. 13.9: Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 verweisen wir zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, die in § 2 Abs. 4 und in der Anlage 1 zum BauGB geregelt und bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Danach legt die Gemeinde für jeden einzelnen Bauleitplan in eigener Verantwortung den Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB fest. Diese Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bildet die Grundlage für die Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange in der Abwägung. Vor dem Hintergrund des Planungsumfanges und Inhaltes des Bauleitplanverfahrens sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde neben der oben genannten abschließenden artenschutzrechtlichen Erfassung und Prüfung der Artenschutzbelange nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG (Artenschutzgutachten) vor allem verbindliche Regelungen für den biotopschutzrechtlichen	Zu 13.8: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 13.9: Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

		Ausgleich nach § 30 BNatSchG und für den naturschutzrechtlichen Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB (Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) erforderlich. Der Umweltbericht ist im weiteren Planverfahren zu ergänzen und fortzuschreiben. 13.10: <u>Abschließend bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Anregungen und Hinweise:</u> Bei den aufgeführten Rechtsgrundlagen im Umweltbericht ist der Bezug zum alten HAG-BNatSchG zu ändern, seit 08.06.2023 ist das Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25.05.2023 in Kraft, wir bitten um Berücksichtigung. 13.11: Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.	Zu 13.10: Der Bitte wird gefolgt. Der Umweltbericht wird redaktionell angepasst. Zu 13.11: Wird zur Kenntnis genommen.
14.	18.11.2025 Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises - FB 30 Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze)	14.1: Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 C „Auf den Pfieffewiesen“ bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Beschlussempfehlung: Zu 14.1: Wird zur Kenntnis genommen.
15.	18.11.2025 Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises - FB 37 Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen – Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze)	15.1: <u>Flächennutzungsplan</u> Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.	Beschlussempfehlung: Zu 15.1: Wird zur Kenntnis genommen.
16.	18.11.2025		Beschlussempfehlung: Zu 16.1: Wird zur Kenntnis genommen.

	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises - FB 53 Gesundheitswesen – Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze)	16.1: Zu der o.g. Bauleitplanung bestehen von Seiten der Arbeitsgruppe 53.3 – Öffentliche Hygiene keine Bedenken.	
17.	18.11.2025 Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises - FB 80 Wirtschaftsförderung – Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze)	17.1: Gegen den Vorentwurf der o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Fachbereichs 80 – Wirtschaftsförderung keine Bedenken.	Beschlussempfehlung: Zu 17.1: Wird zur Kenntnis genommen.
18.	18.11.2025 Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises - FB 83 Landwirtschaft und Landentwicklung – Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze)	18.1: Aus Sicht des von uns zu vertretenden Belangs Landwirtschaft und der örtlichen Agrarstruktur nehmen wir wie folgt zur o.g. Planung Stellung: - Der derzeit gültige Regionalplan Nordhessen (RPN) sieht für die Flächen des Geltungsbereichs u.a. ein „Vorranggebiet Landwirtschaft“ vor. Die Ertragsmesszahlen liegen im Geltungsbereich zwischen 38-42 und somit unter dem Durchschnitt von 42 in der Gemarkung Adelshausen. Es handelt sich demnach um keine hochwertige landwirtschaftliche Ackerfläche (Flurstück 29/3 tlw.). Dennoch führt dieser landwirtschaftliche Flächenverlust zu starken Veränderungen in der örtlichen Agrarstruktur und verschärft das Dilemma zwischen Landwirtschaft und permanenter flächenbeanspruchender Maßnahmen in Form von Siedlungs-, Infrastruktur-, Verkehrs- und Energiemaßnahmen. 18.2: - In den Planungsunterlagen wird dargelegt, dass die zur Verfügung gestellten Kompensationsflächen und- maßnahmen noch unzureichend sind. Sollten im Nachgang noch flächenbeanspruchende Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen etc. auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, behalten	Beschlussempfehlung: Zu 18.1: Der Hinweis wird, wenn nicht bereits erfolgt, im Umweltbericht ergänzt. Zu 18.2: Wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss des Schwal-Eder-Kreises wird am weiteren Verfahren beteiligt.

		wir uns eine nachträgliche Prüfung aus landwirtschaftlicher Sicht vor. Die aus dem erläuterten Sachverhalt resultierenden Bedenken werden jedoch gegenüber dem Planungsvorhaben zurückgestellt, da aufgrund der örtlichen Gebundenheit des Vorhabens keine Standortalternativen zur Verfügung stehen.	
19.	26.11.2025 Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel	19.1: Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Beschlussempfehlung: Zu 19.1: Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
21.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
22.	Bürgermeister als Ordnungsbehörde – Straßenverkehrsbehörde	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
23.	10.11.2025 Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV) Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel	23.1: Im Rahmen der geplanten Erweiterung des südlichen Gewerbegebiets Pfieffewiesen (im Bereich Haidelspfad, grob in blau skizziert) wurde in der Begründung des Vorentwurfs die ÖPNV-Anbindung des Gebiets unter Ziffer 5.4.2 analysiert und bewertet. Eine Erreichbarkeit der Haltestelle Industriestraße / Life ist aufgrund der abgeschlossenen Werksgelände von B. Braun sowie Solupharm in diesem Bereich nicht gegeben, sondern wäre lediglich aus Adelshausen – von der dortigen Bushaltestelle – fußläufig über einen derzeit unbefestigten Wirtschaftsweg gegeben. Wir würden daher die ÖPNV-Anbindung prioritär über die Haltestelle Melsungen Avitum sehen, welche an allen Wochentagen von frühmorgens bis spätabends durch die stündlich verkehrende Buslinie	Beschlussempfehlung: Zu 23.1: Die Inhalte werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.

		490 Melsungen <> Homberg (Efze) <> Schwalmstadt bedient wird. Diese Haltestelle bietet somit einen guten Zugang zum ÖPNV und schafft auch eine Verbindung zum Bahnhof Melsungen mit dichtem Zugangebot nach Kassel sowie in Richtung Bebra / Bad Hersfeld. Diese Haltestelle soll durch Hessen Mobil voraussichtlich im Jahr 2026 barrierefrei ausgebaut werden. Aus unserer Sicht fehlt jedoch eine Zuwegung entlang der B83 bis zur Einmündung der Straße Am Haidelspfad. Wir raten daher dringend dazu, im rot skizzierten Bereich entsprechend einen separaten Gehweg anzulegen, um eine Zuwegung in das neue Gewerbegebiet zu ermöglichen und einen Zugang zum ÖPNV zu schaffen.	
24.	03.11.2025 Netcom Kassel Königstor 3-13, 34117 Kassel	24.1: Die Netcom Kassel und die Breitband Nordhessen haben im angefragten Bereich keine Glasfaserinfrastruktur liegen und planen auch keine Verlegung.	Beschlussempfehlung: Zu 24.1: Wird zur Kenntnis genommen.
25.	10.11.2025 NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	25.1: in dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind. Die Prüfung der von Ihnen in der Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Maßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH nicht betroffen sind. Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Maßnahme verändern, oder die Ausführung erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden, ist eine erneute Anfrage erforderlich. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.	Beschlussempfehlung: Zu 25.1: Wird zur Kenntnis genommen.

26.	10.11.2025 PLEdoc GmbH	26.1: wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgas-speicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Beschlussempfehlung: Zu 26.1: Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Polizeidirektion Schwalm-Eder	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-

28.	Regionalbauernverband Kurhes- sen e.V.	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
29.	25.11.2025 Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2L Regionalplanung, Sied- lungswesen Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kas- sel	29.1: Der Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) legt den Gel- tungsbereich für die Erweiterung des Gewerbestandortes als Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie in großen Teilen als überlagerndes Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen fest. Am 22.3.2011 wurde im Plangebiet eine Abweichung von den Zielen des RPN für die Entwicklung einer gewerbli- chen Fläche zugelassen. Hiernach sind überwiegende Be- reiche des Plangebietes regionalplanerisch bereits als Vor- ranggebiet Industrie und Gewerbe Planung anzusehen, so dass die tatsächliche Betroffenheit des raumordnerischen Ziels Vorranggebiet für Landwirtschaft nur noch gering ausfällt. Die Bodenwertigkeit hinsichtlich Acker-/ Grün- landzahlen liegt nicht oberhalb des Gemarkungsschnittes von Adelshausen, so dass keine Böden vergleichsweise hoher Wertigkeit mit einbezogen werden. In der Zusam- menschau kann daher von keiner relevanten negativen Beeinträchtigung der Agrarstruktur der Gemarkung durch die Planung ausgegangen werden, so dass die arrondie- rende Planung des damaligen Zielabweichungsbereichs nicht als raumordnerischer Zielverstoß zu werten ist.	Beschlussempfehlung: Zu 29.1: Wird zur Kenntnis genommen.
30.	24.11.2025 Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.1 Altlasten, Bodenschutz Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kas- sel	30.1: bezugnehmend auf die o.g. Beteiligungen übersende ich meine Stellungnahme für den Fachbereich „ Altlasten, Bo- denschutz “: Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange bestehen <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> gegen das Vorhaben. 30.2: Es ergehen jedoch folgende Hinweise :	Beschlussempfehlung: Zu 30.1: Wird zur Kenntnis genommen.

		Die Auswertung des Datenbestandes der Altflächendatei zeigt, dass für die Stadt Melsungen in den letzten 10 Jahren keine Erfassungen stattgefunden haben. Es besteht daher im gesamten Gemeinde-/Stadtgebiet Zweifel daran, dass alle relevanten Altflächen erfasst sind. Die umgehende Erfassung für das Plangebiet bzw. für die Gemeinde/Stadt ist zwingende erforderlich um verlässliche Aussagen zur Altlastensituation im Plangebiet machen zu können. 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) gibt den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichtigen seit dem Jahr 2007 auf, ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen bzw. bereits erhobene Daten fortzuschreiben (Erlassungspflicht). 30.3: Wie im Vorentwurf des Umweltberichts aufgeführt, sind die aktuell vorgestellten Kompensationsflächen und -maßnahmen noch unzureichend. Gemäß der Kompensationsverordnung (KV) soll bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen soweit möglich eine schutzgutbezogene Kompensation im Sinne der des im Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgüter auch hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste erfolgen. Die KV bzw. Anlage 2 der KV sagt, dass bei einer Eingriffsfläche über 1 ha Eingriffe in das Schutzgut Boden in einem geeigneten Gutachten (Fachbeitrag Boden) vorzulegen ist. Dabei sollen die Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen und bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen gesondert bewertet und bilanziert werden. In der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung sind neben der Bilanz in Wertpunkten nach Anlage 3 der KV auch die BWE (Bodenwerteinheiten) zu bilanzieren.	Zu 30.2: Die Inhalte werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahrens behandelt. Zu 30.3: Die Inhalte werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.
--	--	---	---

		Sofern nicht ausreichend bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen und ein Defizit in BWE verbleibt, besteht die Möglichkeit, Maßnahmen für andere Schutzgüter umzusetzen. Hierfür ist eine Umrechnung von BWE in WP notwendig. 1 BWE entspricht dabei 2000 WP. Weitere Grundlagen/Hinweise für die Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der <u>Arbeitshilfe</u> „<i>Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren – Arbeitshilfe zur Ermittlung der Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz</i>“ (Hrsg.: Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie / Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz) zu entnehmen.	
	30.4:	Im Bodenerosionsatlas 2023 (Boden Viewer, HLNUG) wird die Erosionsanfälligkeit des Bodens durch Wasser gemäß der allgemeinen Bodenabtragsgleichung (ABAG) eingestuft. Damit wird der zu erwartende mittlere jährliche Bodenabtrag einer Fläche durch Wassererosion geschätzt. In die Berechnung gehen die Faktoren Niederschlag- und Oberflächenabflussfaktor (R), Bodenerodierbarkeitsfaktor (K), Hanglängenfaktor (L), Hangneigungsfaktor (S), Bodenbedeckungs- und Bewirtschaftungsfaktor (C), und der Erosionsschutzfaktor (P) ein. Gemäß Erosionsatlas handelt es sich bei dem betreffenden Gebiet um Flächen mit einer hohen bis sehr hohen, teilweise extrem hohen natürlichen Erosionsgefährdung, die unbedingt zu berücksichtigen ist. Durch die teilweise sehr hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden um der Erosionsanfälligkeit entgegen zu wirken, wie beispielsweise nach	Zu 30.4: Die Inhalte werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.

		Durchführung der Bauarbeiten freiliegende Bodenflächen mit einer regionaltypischen Ansaat schnellstmöglich wiederzubegrünen. 30.5: Seitens des Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernates ergeht zudem folgender <u>Hinweis</u>: Aufgrund von personellen Ausfällen kann derzeit <u>keine Stellungnahme</u> abgegeben werden.	Zu 30.5: Wird zur Kenntnis genommen.
31.	06.11.2025 Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	31.1: die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange werden durch die o. a. Bauleitplanung der Stadt Melsungen nicht berührt.	Beschlussempfehlung: Zu 31.1: Wird zur Kenntnis genommen.
32.	06.11.25 Regierungspräsidium Kassel Dez. 34 Bergaufsicht Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld	32.1: vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Berechtigungsfeld „Tannenberg 2“ überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin zum Vorhaben zu hören. Als Kontaktperson kann ich Ihnen Herrn Jackson (Group 11 Exploration GmbH, Flötebrink 3, 37412 Herzberg/Harz, E-Mail: mjackson@greenxmetals.com). Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	Beschlussempfehlung: Zu 32.1: Wird zur Kenntnis genommen. Der Bergwerkseigentümer wurde am Verfahren beteiligt.
33.	Stadtbrandinspektor Melsungen	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
34.	03.11.2025 TenneT TSO GmbH Eisenbahnängsweg 2a, 31275 Lehrte	34.1: Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Beschlussempfehlung: Zu 34.1: Wird zur Kenntnis genommen. Die TenneT TSO GmbH wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.

		Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich. Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten. Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen und betroffenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht. Hier der Link zum BIL Portal: https://bil-leitungsauskunft.de/	
35.	Vodafone Hessen GmbH & Co. KG	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
36.	Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.**

(Beteiligung mit Mail vom 03.11.2025 bis einschl. 28.11.2025)

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
37.	Gemeindevorstand der Gemeinde Körle	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
38.	Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
39.	Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
40.	Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
41.	Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
42.	17.11.2025 Magistrat der Stadt Spangenberg Postfach 12 53, 34283 Spangenberg	42.1: der Magistrat hat von der Aufstellung der o. g. Bauleitplanungen der Stadt Melsungen Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Spangenberg werden keinerlei Einwände oder Anregungen zu der Planung vorgebracht.	Beschlussempfehlung: Zu 42.1: Wird zur Kenntnis genommen.
43.	Magistrat der Stadt Felsberg	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Naturschutzverbände
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.
(Beteiligung mit Mail 03.11.2025 bis einschl. 28.11.2025)**

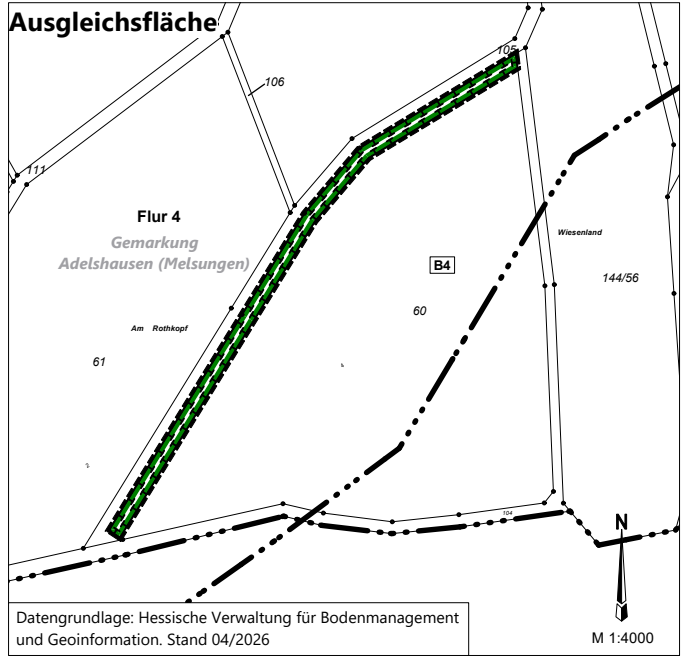
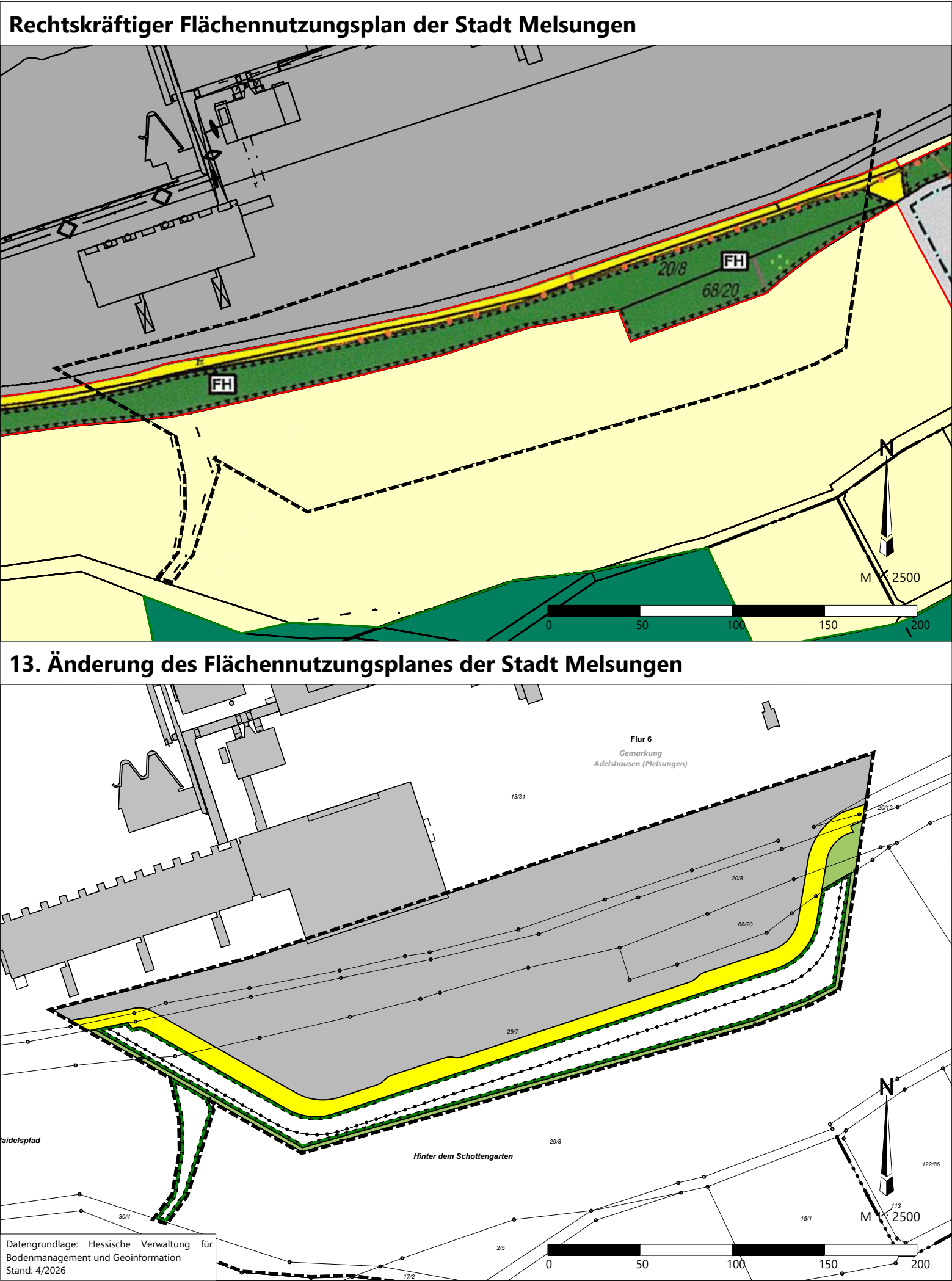
Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
44.	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
45.	BUND Kassel e.V. – Kreisgeschäftsstelle Kassel	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
46.	BUND Hessen – Landesverband Hessen e.V.	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
47.	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
48.	Landesjagdverband Hessen e.V.	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
49.	Naturschutzverbund Deutschland (NABU)	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
50.	Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
51.	Wanderverband Hessen e.V.	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
52.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. Landesverband Hessen	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.**
(Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung am 03.11.2025, Offenlage vom 03.11.2025 bis einschl. 28.11.2025)

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
53.	09.11.2025 Radwegebeauftragter Melsungen (Allgemeiner Deutscher Fahrrad- Club Hersfeld-Rotenburg/Schwalm- Eder e.V.)	53.1: Tangiert von dem Bebauungsplan ist u.a. das Flurstück 20/12, welches im Eigentum der B. Braun Melsungen AG steht und offenbar schon jetzt durch ein Gehrecht belastet ist. Dieser Weg soll zum Teil in südliche Richtung verlegt werden. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 5.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht folgendes ausgesagt: Innerhalb der privaten Verkehrsfläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgewiesen. Das Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit dient der fußläufigen Durchquerung des Gebietes der benachbarten Siedlung des Stadtteils Adelshausen im Osten. Das Fahr- und Leitungsrecht ... Wir weisen darauf hin, dass das Flurstück 20/12 im Radwegekonzept der Stadt Melsungen unter der Maßnahme 016 ausgewiesen ist und von vielen Radfahrern als Verbindung zwischen Adelshausen und dem Sommerbergkreisel genutzt wird. Das Teilstück zwischen den HolzEnergieWerk und Adelshausen wurde in diesem Jahr auf Veranlassung von Herrn Prof. Braun mit einer groben Schotterdecke versehen und damit aufgewertet. Für den ADFC aber auch für den ständig zunehmenden Radverkehr im Allgemeinen wäre es daher	Beschlussempfehlung: Zu 53.1: Die Inhalte werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.

		wünschenswert, wenn das Wegerecht zukünftig nicht nur das fußläufige Durchqueren, sondern auch die Nutzung mit dem Fahrrad beinhalten würde. Wir regen daher an, in Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin den Radverkehr als Verbindung vom R1 (aus Malsfeld kommend) in Richtung R 12 (Adelshausen -Pfieffetal) mittels einer ergänzenden Grunddienstbarkeit durchgängig zu ermöglichen. Es würde dadurch ein ca. 1,5 km langer Umweg und Steigungen entfallen. Dies ist aus unserer Sicht für Alltags- und touristische Freizeitradfahrer sehr förderlich.	
54.	25.11.2025 Radwegebeauftragter Melsungen (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Hersfeld-Rotenburg/Schwalm-Eder e.V.)	54.1: die Stadtverordnetenversammlung hat am 28. Okt. 2025 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 C beschlossen. Diese wurden in der HNA am Samstag, 31. Okt. 2025 öffentlich bekanntgemacht. Tangiert von dem Bebauungsplan ist u.a. das Flurstück 20/12, welches im Eigentum der B. Braun Melsungen AG steht und offenbar schon jetzt durch ein Gehrecht belastet ist. Dieser Weg soll zum Teil in südliche Richtung verlegt werden. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 5.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht folgendes ausgesagt: Innerhalb der privaten Verkehrsfläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgewiesen. Das Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit dient der fußläufigen Durchquerung des Gebietes der benachbarten Siedlung des Stadtteils Adelshausen im Osten. Das Fahr- und Leitungsrecht ... Wir weisen darauf hin, dass das Flurstück 20/12 im Radwegekonzept der Stadt Melsungen unter der Maßnahme O16 ausgewiesen ist und von vielen Radfahrern als Verbindung zwischen Adelshausen und	Beschlussempfehlung: Zu 54.1: Die Inhalte werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.

		dem Sommerbergkreisel genutzt wird. Das Teilstück zwischen den HolzEnergieWerk und Adelshausen wurde in diesem Jahr auf Veranlassung [REDACTED] mit einer groben Schotterdecke versehen und damit aufgewertet. Für den ADFC aber auch für den ständig zunehmenden Radverkehr im Allgemeinen, wäre es daher wünschenswert, wenn das Wegerecht zukünftig nicht nur das fußläufige Durchqueren, sondern auch die Nutzung mit dem Fahrrad beinhalten würde. Wir regen daher an, in Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin den Radverkehr als Verbindung vom R1 (aus Malsfeld kommend) in Richtung R 12 (Adelshausen -Pfieffetal) mittels einer ergänzenden Grunddienstbarkeit durchgängig zu ermöglichen.	
55.	28.11.2025 Privat	55.1: Der Ortsbeirat Adleshausen geht auf diese Planänderung in seinem Protokoll vom 1.10.2025 ein und stimmt der Änderung zu, allerdings mit der Anmerkung, den Rad- und Wanderweg Richtung Malsfeld auch weiterhin zu belassen. Das Radverkehrskonzept der Stadt Melsungen sieht für diesen Bereich - zu finden unter Punkt O16 - ebenfalls eine Verbindung Richtung Malsfeld/Sommerbergkreisel vor. Siehe auch die Stellungnahme des ADFC vom 25.11.2025. Es sollte deshalb mit der Grundstückseigentümerin Einvernehmen über die Nutzung und die Ergänzung der Nutzung für Radfahrer angestrebt werden, damit diese Verbindung dauerhaft verfügbar ist.	Beschlussempfehlung: Zu 55.1: Die Inhalte werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (**HeNatG**) vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110).

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I 2007, 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).

Hessische Bauordnung (**HBO**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 01.07.2025/28.10.2025, ortsüblich bekannt gemacht in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen am 01.11.2025.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2025 bis einschließlich 28.11.2025 ortsüblich bekannt gemacht in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen am 01.11.2025

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Mail vom 03.11.2025 beteiligt bis einschließlich 28.11.2025

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Mail vombeteiligt bis einschließlich

Benachrichtigung der nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Mail vom

Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am

Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Text und Begründung, inkl. Umweltbericht sowie umweltrelevanter Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vombis einschl. ortsüblich bekannt gemacht gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen am sowie zeitgleich auf der Internetseite der Stadt.

Feststellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am

Melsungen, den Der Magistrat der Stadt Melsungen
Timo Riedemann (Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde

In Kraft getreten durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB in am

Melsungen, den Der Magistrat der Stadt Melsungen
Timo Riedemann (Bürgermeister)

Stadt Melsungen

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Bereich "Auf den PfiEFFwiesen"

Ortsteil Adelshausen

- ENTWURF -

Maßstab: 1:2500 Stand: 07.05.2025

pwf AG
Herkulesstraße 39
34119 Kassel
0561 - 3 32 32

Stadt
Melsungen
Stadtteil Adelshausen



Begründung
zur
14. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Auf den Pfieffewiesen“

-Entwurf-

Stand: 07.05.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
2	AUFSTELLUNGSVERFAHREN GEMÄSS § 3 UND § 4 BAUGB	3
3	DER ÄNDERUNGSBEREICH / WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN	4
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN	5
4.1	REGIONALPLAN NORDHESSEN (RPN) 2009	5
4.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MELSUNGEN	5
4.3	LANDSCHAFTSPLAN DER STADT MELSUNGEN	7
4.4	ALTLASTEN	7
5	NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	7
5.1	BIOTOP NACH § 30 BNATSCHG	7
5.1.1	GESETZLICHE EINORDNUNG	7
5.1.2	ZUSTANDSERFASSUNG	9
5.1.3	BEURTEILUNG	10
5.2	AUSGLEICHSFLÄCHEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 29 C	11
6	UMWELTBERICHT	12

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Stadt Melsungen beabsichtigt die langfristige Entwicklung des Gewerbestandortes Pfieffewiesen am südlichen Ortsrand des Stadtteils Adelshausen. Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes soll der ansässige Produktionsstandort der Firma B. Braun AG gestärkt werden. Die Auswahl zur Lage des Plangebietes ergibt sich maßgeblich aufgrund der bereits angrenzenden Gewerbestrukturen im nördlichen Bereich. Im Zuge der Erweiterung wird die Verlegung des Weges *Am Haidelspfad* nötig.

Die zu überplanende Flächen befinden sich zum Teil im planungsrechtlich definierten Außenbereich nach § 35 BauGB und sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Melsungen zum Großteil als *Flächen für die Landwirtschaft* sowie teilweise als *Gewerbliche Bauflächen* dargestellt.

Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan enthält nach der beabsichtigten gemeindlichen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet die in den Grundzügen dargestellte Bodennutzung. Da im Bezug zum gegenwärtig geltenden Planungsrecht die sinnhaften Projektziele nicht genehmigungsfähig sind, ist für die Verwirklichung der Planungsziele die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans (vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 C) notwendig. Gleichsam wird eine Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes erforderlich. Die vorliegende 14. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt hierbei gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich zum verbindlichen Bauleitplanverfahren zur Nutzung inhaltlich-synergetischer Belange sowie zur zeitlichen Beschleunigung der Planungsprozesse.

Ziel und Zweck der Planung ist entsprechend die Umwidmung der im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellten Flächen in *Gewerbliche Bauflächen*, um langfristig die Entwicklung von Gewerbebetrieben in der Stadt Melsungen zu ermöglichen.

2 AUFSTELLUNGSVERFAHREN GEMÄSS § 3 UND § 4 BAUGB

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung und Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Hierfür findet das sogenannte Regelverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB Anwendung, in dem neben dem zu erstellenden Umweltbericht (§ 2 a BauGB) auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB zu erbringen ist.

• Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen hat in ihrer Sitzung am 01.07.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf den Pfieffewiesen“ gefasst. In der Sitzung am 28.10.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut gefasst; es wurde lediglich die Bezeichnung in 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf den Pfieffewiesen“ angepasst. Die ortsübliche Bekanntmachung in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen erfolgte am 01.11.2025.

• Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden parallel vom 03.11.2025 bis einschließlich 28.11.2025 durchgeführt.

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 01.11.2025 in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen sowie zeitgleich auf der städtischen Homepage.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden Hinweise und Anregungen seitens der TÖB sowie der Öffentlichkeit vorgetragen, die teilweise in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet wurden.

- **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Es ist vorgesehen, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Mai/Juni 2026 durchzuführen.

3 DER ÄNDERUNGSBEREICH / WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN

Das ca. 44.403 m² große Plangebiet befindet sich südlich des bestehenden Gewerbestandortes Pfieffewiesen sowie östlich der *Nürnberger Straße* (B 83). Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 13/2 tlw., 13/31 tlw., 20/8 tlw., 20/12 tlw., 29/7, 29/8 tlw. und 68/20 tlw. in der Flur 6, Gemarkung Adelshausen (Melsungen) gelegen.

Die Flächen werden aktuell größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Der Weg *Am Haidelspfad* führt ohne seitliche Gehwege von der *Nürnberger Straße* im Westen in Richtung der benachbarten Holz-EnergieWerk Prolignis und Holzheizkraftwerk Melsungen im Osten, direkt durch das Plangebiet. Südlich entlang des Weges *Am Haidelspfad* bestehen Feldgehölze; nördlich angrenzend befindet sich ein Produktionsstandort der B. Braun Melsungen AG. Der Weg *Am Haidelspfad* wird hauptsächlich von den benachbarten Werken als Zufahrt genutzt.

Die HolzEnergieWerk Prolignis GmbH & Co. KG und Holzheizkraftwerk Melsungen GmbH & Co. KG befinden sich im Osten in direkter Nähe des Plangebietes. Die Werke sind im Bereich der Erzeugung und Lieferung von Strom sowie Wärme und Kälte tätig. Nördlich angrenzend an das Plangebiet sind vorrangig Gewerbe- und Industrienutzungen angesiedelt. Die südliche und südwestliche Umgebung wird weitläufig von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Waldflächen geprägt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein bisher zum Großteil als *Fläche für die Landwirtschaft* sowie eine Fläche mit *Feldgehölzen* dargestellter Bereich in *Gewerbliche Bauflächen*, *Grünflächen* sowie *Ausgleichsflächen* umgewidmet. Hierdurch werden der Landwirtschaft Flächen untergeordneter Größe und untergeordneter Bodenfunktion in ihrer bisherigen Nutzungsform entzogen und hauptsächlich der Gewerbenutzung zugeordnet.

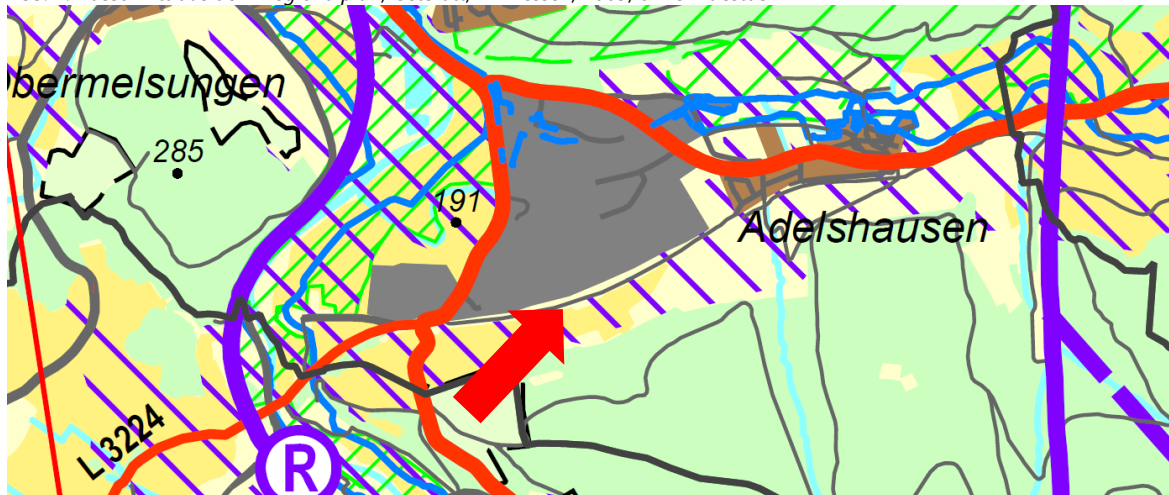
Diese Umwidmungen entsprechen einer städtebaulichen Ordnung und sinnvollen planerischen Weiterentwicklung des gesamtträumlichen Gewerbestandorts der Stadt Melsungen.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN

4.1 REGIONALPLAN NORDHESSEN (RPN) 2009

Im Regionalplan 2009 (rechtskräftig seit dem 15. März 2010) – Ostblatt, ist die Fläche des Plangebietes als *Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand* sowie in großen Teilen als überlagerndes *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* ausgewiesen.

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Ostblatt, RP Hessen, 2009, ohne Maßstab



Gemäß Schreiben des Regierungspräsidiums Kassel, Dez. Regionalplanung, vom 02.06.2025, sind aufgrund der im Januar 2011 erfolgten Zielabweichung überwiegende Bereiche des Plangebietes regionalplanerisch bereits als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung anzusehen, so dass die tatsächliche Betroffenheit des raumordnerischen Ziels Vorranggebiet für Landwirtschaft nur noch gering ausfällt. Des Weiteren liegt auch die Bodenwertigkeit hinsichtlich Acker-/ Grünlandzahlen nicht oberhalb des Gemarkungsschnittes von Adelshausen, so dass keine Böden vergleichsweise hoher Wertigkeit mit einbezogen werden. In Anbetracht der vorstehend erläuterten Sachverhalte, kann von keiner relevanten negativen Beeinträchtigung der Agrarstruktur der Gemarkung durch die Planung ausgegangen werden, so dass die arrondierende Planung des damaligen Zielabweichungsbereichs nicht als raumordnerischer Zielverstoß zu werten ist, die Notwendigkeit zur Zulassung einer weiteren Zielabweichung für die hier angefragte Erweiterungsplanung besteht somit nicht. Es werden keine durchgreifenden regionalplanerischen Bedenken gegen die Planung geltend gemacht.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MELSUNGEN

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Melsungen (rechtswirksam in Urfassung seit dem 19.03.2011) stellt die Fläche des Plangebietes als *Fläche für die Landwirtschaft, Bahnanlagen* sowie teilweise als *Gewerbliche Baufläche* dar.

Im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplans von 2012 werden Feldgehölze auf der ehemaligen Bahntrasse ausgewiesen, welche zentral durch das Plangebiet führen.

Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der FNP parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 C geändert. Die künftige Darstellung des Flächennutzungsplanes sieht die Festlegung einer *Gewerblichen Baufläche* vor.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Melsungen 2011, ohne Maßstab

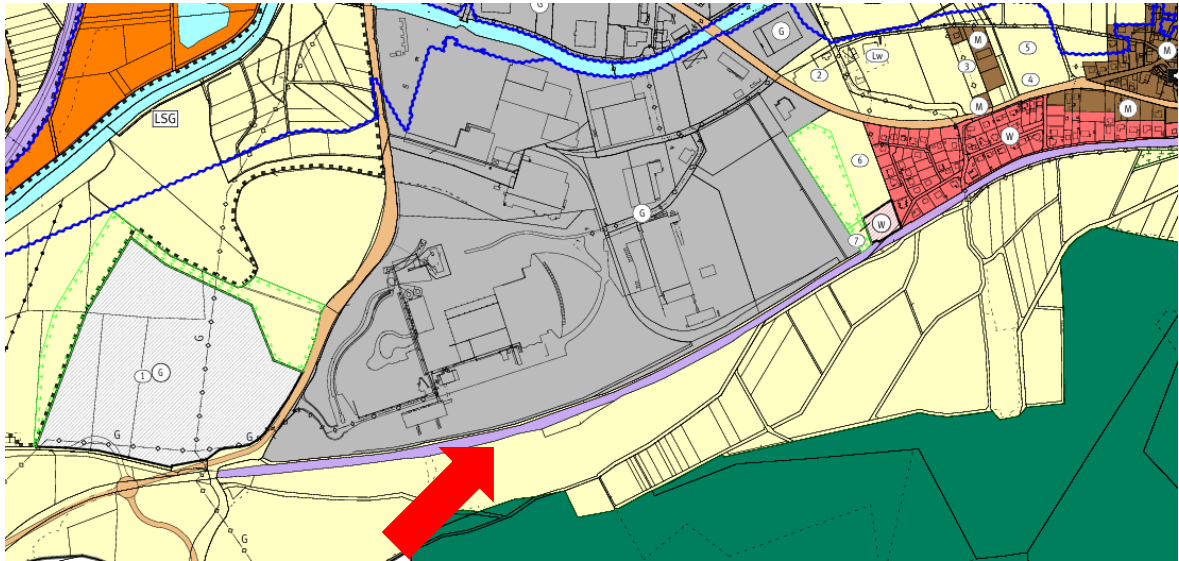


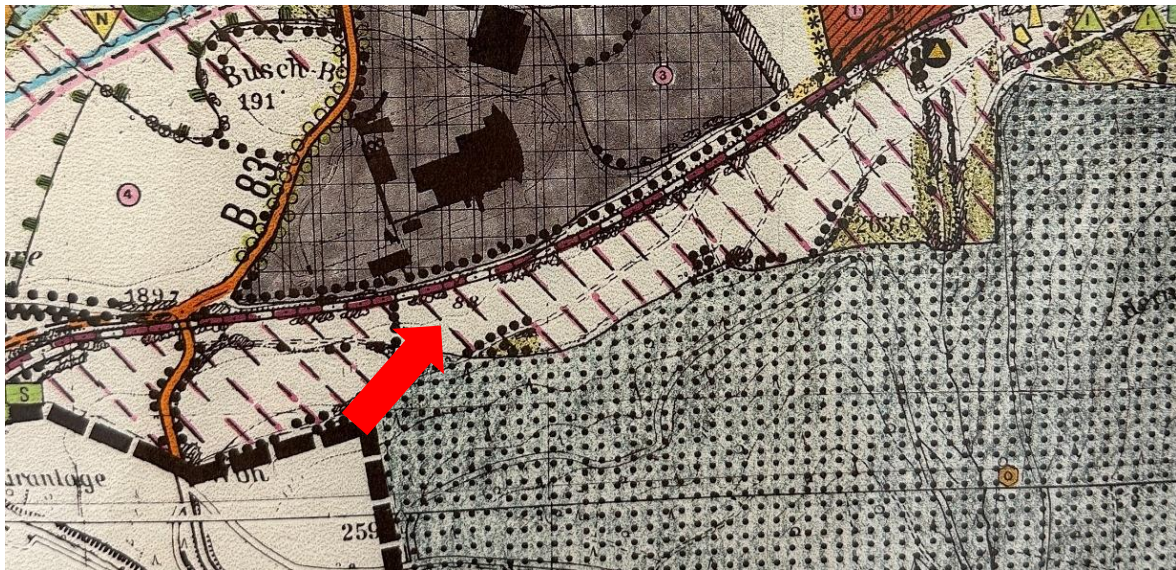
Abb. 3: Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Melsungen 2012, ohne Maßstab



4.3 LANDSCHAFTSPLAN DER STADT MELSUNGEN

Der Landschaftsplan der Stadt Melsungen von 03.12.2004 stellt die Fläche des Plangebietes als *Bereich für besondere Klimafunktion freizuhaltender Raum aus Gründen des Landschaftsbildes* sowie im Norden als *größere gewerbliche Bauflächen - Bestand* dargestellt. Weiterhin wird eine *Bahnanlage* ausgewiesen, welche von Ost nach West durch das Gebiet führt. Die nähere Umgebung ist von *Waldflächen zur Förderung des Laubholzanteils in Mischwaldbeständen* sowie durch weitere *gewerbliche Bauflächen* geprägt.

Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Melsungen 2004, ohne Maßstab



4.4 ALTLASTEN

Für die Flächen des Geltungsbereichs sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Altlasten, Ablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bekannt.

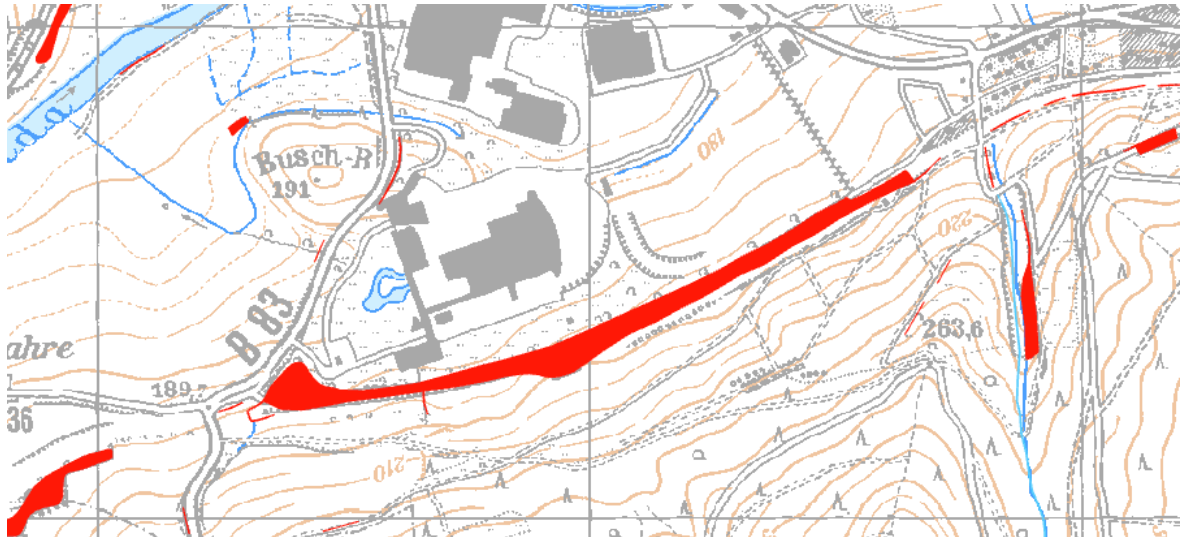
5 NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

5.1 BIOTOP NACH § 30 BNATSCHG

5.1.1 GESETZLICHE EINORDNUNG

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung zur Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant Teilflächen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von 2012, welcher im Überlagerungsbereich ein „Feldgehölz auf ehemaliger Bahntrasse, erhalten als Fläche mit naturschutzrechtlicher Bindung“ ausweist. Der betreffende Bereich zeigt sich auch in der Realnutzung als flächenhaftes Gehölz und wurde im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung 1992 bis 2006 im Jahre 2004 wie folgt erfasst:

Abb. 5: Auszug aus dem Natureg-Viewer, Hessische Biotopkartierung 1992-2006



Schlüssel: 4823B0316

Biotop-Name: Feldgehölz an der alten Bahnlinie zwischen der B 83 und Adelshausen

Biotop-Typ: Nr. 02.100 - Gehölze trockener bis frischer Standorte

Nach Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) werden Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere ökologische Bedeutung haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG heißt es:

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

- 1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,*
- 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,*
- 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,*
- 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,*
- 5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,*
- 6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich,*

7. *magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.*

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. [...].

Das Land Hessen hat hierzu gemäß Hessischen Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.Mai 2023 folgende gesetzliche Regelungen getroffen:

§ 25 Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auch

1. *Alleen und einseitige Baumreihen an Straßenrändern,*
2. *Streuobstwiesen,*
3. *magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Steinriegel und Trockenmauern,*
4. *Dolinen und Erdfälle.*

Zur formalrechtlichen Einordnung der Gehölzfläche ist aufgrund des Hinweises aus der Hessischen Biotopkartierung aus dem Jahre 2004 zu prüfen, inwieweit ein faktischer Rechtsstatus nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 25 HeNatG zu berücksichtigen wäre.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind zunächst grundsätzlich verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere der Erhalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nur auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die sonstigen Regulierungen zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung nach § 1a BauGB gelten unbenommen fort.

5.1.2 ZUSTANDSERFASSUNG

Eine örtliche Bestandsaufnahme wurde am 17.07.2025 durch das Büro für Artenschutz, Naturschutz und Umweltplanung BANU CLOOS durchgeführt. Dabei wurden die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet vollständig erfasst. Die Biotopkartierung erfolgte entsprechend der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) – Kartieranleitung (HLNUG 2022).

Weiterhin wurden Bestandserfassungen durch das Umweltplanungsbüro LZU an mehreren Terminen durchgeführt:

- Ortsbegehung am 07.08.2025,
- Ortsbegehung am 06.12.2025,
- Ortsbegehung am 04.01.2026.

Die Ersterfassung vom 07.08.2025 diente lediglich zur Gewinnung einer Übersicht und zur Klärung, ob die Gehölzstruktur als „Feldgehölz“ oder als „Wald“ einzustufen ist. Die detaillierteren Erfassungen am 06.12.2025 und am 04.01.2026 dienten zur inhaltlichen Vertiefung.

Die fachliche Biotoptypenkartierung führte hierzu aus:

Entlang der Südseite der Straße 'Am Haidelspfad' sowie zwischen den im UG gelegenen Agrarnutzflächen befinden sich Feldgehölze (f.HM.FG). Die Artkomposition ist wechselhaft. Zu den auffindbaren Baum- und Gehölzarten zählen u.a. Stiel-Eiche, Hänge-Birke (Betula pendula), Pappel (Populus sp.), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche, Eberesche (Sorbus aucuparia), Schlehe (Prunus spinosa), Gemeine Hasel, Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Roter Hartriegel, Wildrose (Rosa sp.), Brombeere, Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Waldkiefer, Rotbuche (Fagus sylvatica), Roteiche (Quercus rubra), Gewöhnliche Robinie (Robinia pseudoacacia), Gewöhnlicher Spindelstrauch (Euonymus europaeus), Traubeneiche (Quercus petraea), Schwarzer Hollunder und Weide (Salix sp.). Die Krautschicht ist ebenfalls wechselhaft und umfasst u.a. Rotes Straußgras (Agrostis capillaris), Gewöhnlicher Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Beifuß (Artemisia vulgaris), Weiße Lichtnelke (Silene latifolia), Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea), Rüben Kälberkopf (Chaerophyllum bulbosum), Gewöhnliche Kratzdistel (Cirsium vulgare), Besenginster (Cytisus scoparius), Gewöhnliches Knäuelgras (Dactylis glomerata), Kriech-Quecke (Elymus repens), Berg-Weidenröschen (Epilobium montanum), Feinstrahl-Berufkraut (Erigeron annuus), Kanadisches Berufkraut (Erigeron canadensis), Wald-Erdbeere (Fragaria vesca) und Große Brennnessel.

Infolge der Randlage zu großen industriellen Anlagen und die intensivierte agrarwirtschaftliche Nutzung des Umlandes ist die anthropogene Vorbelastung hoch. Diese macht sich insbesondere durch Verschmutzung, allgegenwärtige Spuren von Eutrophierung und deutliche anthropogene Überformung aller im Plangebiet befindlichen Biotope bemerkbar.

5.1.3 BEURTEILUNG

Aufgrund der örtlich erfassten Bestandssituation wird der betreffende Gehölzzug dem folgenden Biotop-/ Lebensraumtyp entsprechend der *Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen* vom 26.10.2018 zugeordnet:

Biotop-Typ-Nr. 04.600 (B) - Feldgehölz, großflächige Baumhecke bzw.

Kartiereinheit Nr. f.HM FG - Feldgehölz frischer Standorte

Der Kartieranleitung zur Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) der HLNUG (2022) folgend, findet sich folgende Beschreibung zu dieser Kartiereinheit:

Der Biotoptyp beinhaltet Gehölze mittlerer Standorte, also jene die weder trocken noch feucht bis nass ausgebildet sind. In der Regel sind diese von einem ausgeglichenen, frischen Wasserhaushalt geprägt. Gehölze mittlerer Standorte können sowohl saure als auch basenreiche oder kalkreiche Böden von der Ebene bis in die montanen Lagen besiedeln. Der bewachsene Untergrund reicht von tiefgründigen bis zu relativ flachgründigen und skelettreichen Böden. Die Gehölze dieser Kartiereinheit werden aus einheimischen Gehölzarten aufgebaut. Häufig sind neben Waldarten auch Obstbäume vorhanden. Neben Gehölzen, die durch Sukzession auf ungenutzten Flächen wie auf Brachland oder einer Böschung entstanden sind, gibt es auch aus verschiedenen Gründen gepflanzte Gehölze mittlerer Standorte. Aufgebaut sind die Gehölze entweder aus Bäumen, aus Sträuchern oder mehrschichtig aus beidem.

Vorkommen des Biotoptyps sind über ganz Hessen zerstreut.

Eingehalten werden auch die in der HLBK vorgegebenen qualitativen Kartierungsuntergrenzen, wie

- Aufbau aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (70 %),
- wobei die Gehölze (Sträucher und Bäume) eine Deckung von über 50 % erreichen.
- Standort mit frischem Wasserhaushalt.

sowie quantitativen Kartierungsuntergrenzen, wie

- Mindestgröße von 250 m² bei Feldgehölzen und flächigen Gebüsch frischer Standorte
- Mindestlänge von 20 m bei Hecken.

Das im Geltungsbereich vorhandene Feldgehölz kann keinem der nach § 30 BNatSchG/ HeNatG gesetzlich geschützten Biotop-/ Lebensraumtypen auf Basis der Erfassungen zugeordnet werden. Auch für eine künftige Entwicklung zu einem rechtlich geschützten Biotop-/ Lebensraumtyp fehlen die notwendigen Voraussetzungen.

Das betreffende Feldgehölz ist zur Wahrung der naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Eingriffsplanung als Biotop-Typ-Nr. 04.600 B Feldgehölz, großflächige Baumhecke im Bestand zu beurteilen, für deren Eingriffe naturschutzfachliche sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu erfolgen haben. Weitergehende Aussagen und Detaillierungen hierüber können dem Umweltbericht i.V.m. dem Artenschutzgutachten entnommen werden.

5.2 AUSGLEICHSLÄCHEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 29 C

Im Zuge des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 C „Auf den Pfeiffewiesen“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, wodurch die Umsetzung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wird. Ein Teil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung. Weitergehende Maßnahmen werden als externe Kompensationsmaßnahmen zeichnerisch als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung zugeordnet. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 29 C erfolgen ergänzende textliche Festsetzungen zu den jeweiligen Maßnahmenflächen. Diese umfassen neben naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auch Maßnahmen des Artenschutzes, soweit dies städtebaulich zweckmäßig ist. Synergetische Effekte zwischen allgemeinen Naturschutz und erforderlichen CEF-Maßnahmen von Artengruppen sind explizit Bestandteil der getroffenen Regelungen. Weitergehende Detaillierungen in Art und Umfang können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 29 C in Verbindung mit dem Artenschutzgutachten entnommen werden.

6 UMWELTBERICHT

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ist der Änderungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Der Umweltbereich zur Flächennutzungsplanänderung ist als selbstständiger Bestandteil den Verfahrensunterlagen beigelegt. Die Bearbeitungstiefe des Umweltberichtes entspricht dem Maßstab der vorbereitenden Bauleitplanung.

Der für den Änderungsbereich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 29 C „Auf den Pfieffewiesen“ wird im Parallelverfahren durchgeführt und wird entsprechend der verbindlichen Bauleitplanung eine detaillierte Ausarbeitung des Umweltberichtes beinhalten.

Bearbeitung:



Kassel, Mai 2026

gez. Josefine Wockenfuß

Josefine Wockenfuß
M. Sc. Stadtplanung

gez. Martin Eger

Martin Eger
Dipl.-Ing. Stadtplanung

Aufstellung:



Stadt Melsungen

Melsungen, Mai 2026

Timo Riedemann
Bürgermeister

STADT MELSUNGEN



14. ÄNDERUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UMWELTBERICHT

Juni 2026

ENTWURF

Ing.-Büro Lüpke + Zischkau Umweltplan

Henschelweg 11, 34392 Ahnatal

 (05 609) 804855 - **E-Mail:** luepke@lzu.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	4
1.1. Inhalt und Ziel der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
1.2. Für den Vorhabensbereich in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	6
2. Umweltprüfung	12
2.1. Erläuterung zur Vorgehensweise, zur angewendeten Methodik und zu eventuellen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	12
2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands für den Fall der Nichtdurchführung der Planung (= Nullvariante)	15
2.3. Wirkfaktoren des Vorhabens	15
2.4. Spezifische Eingriffswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	17
3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation bzw. zum Ausgleich von Eingriffen	23
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	23
3.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen	25
3.3. Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes	26
3.4. Überschlägige Bilanzierung – naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich	27

	Seite
4. Betrachtung anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	29
5. Zusammenfassung	30

ANHANG

Abschlussbericht –

Ergebnisse und Artenschutzrechtliche Bewertung – „Erweiterung Pieffewiesen“ (Standort: 34212 Melsungen, Gemarkung Adelshausen, Flur 6, Flurstücke 13/2, 13/31, 20/8, 20/12, 29/3, 68/20) – **Stand: Juni 2026**

Auftraggeber: Braun Facility Services GmbH & Co. KG – Nürnberger Straße 51, 34212 Melsungen

Erstellt durch: BANU Cloos GmbH & Co. KG - Jasminweg 4, 34576 Homberg

1. Einleitung

Der vorliegende **UMWELTBERICHT** nach § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist Bestandteil der 14.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen. Er wird der BEGRÜNDUNG (§ 9 (8) BauGB) als gesonderter Teil beigegeben.

Der Umweltbericht beschreibt die zum Zeitpunkt der Planaufstellung frühzeitig ermittelten und voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, des mit der vorbereitenden Bauleitplanung eingeleiteten Vorhabens. Grundlage ist eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, die die relevanten und zum aktuellen Zeitpunkt bekannten Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

Der Umweltbericht enthält zunächst eine schutzgutbezogene Bestandsanalyse. Danach erfasst und bewertet er die durch das Vorhaben eingeleiteten Umweltauswirkungen sowie deren Folgen und stellt diesen Vermeidungs-/ Minderungs- und schließlich Kompensationsmaßnahmen gegenüber, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiterzuentwickeln und in Baurecht zu überführen sind.

Der Umweltbericht ist Bestandteil des Aufstellungsverfahrens zur 14.Änderung des Flächennutzungsplanes. Er wird der Öffentlichkeit, also den Bürgern und Behörden, in den Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 BauGB zugänglich gemacht. Dadurch wird der Stadt Melsungen ein wichtiges Instrumentarium für die Abwägung der Belange nach den §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB an die Hand gegeben.

1.1. Inhalt und Ziel der 14.Änderung des Flächennutzungsplan

Die Stadtverordneten der Stadt Melsungen haben am 01.07.2025 die Aufstellung der 14.Änderung zum Flächennutzungsplan gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Ziel ist es, die im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 BauGB stattfindende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29C „Auf den PfiEFFewiesen“ städtebaurechtlich vorzubereiten. Mit der verbindlichen Bauleitplanung wird die Erweiterung von Industriegebietsflächen (GI) gemäß § 9 BauNVO für die ortsansässige B Braun SE baurechtlich ermöglicht. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 29C ist ca. 4,44 ha groß. Der Geltungsbereich zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft dieselbe Fläche.

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den größten Teil des Geltungsbereiches die künftige Darstellung als gewerbliche Bauflächen (G) vorgenommen und damit für den Bebauungsplan Nr. 29C die Ausweisung dieses Bereichs als Industriegebiet (GI) vorbereitet. Darüber hinaus erfolgt in der 14. Änderung zum F-Plan die Darstellung der künftigen Straßenverkehrsfläche im Geltungsbereich sowie einer Grünfläche, die im B-Plan Nr. 29C für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden sollen.

Mit der 14. Änderung zum Flächennutzungsplan wird eine Veränderung des gegenwärtigen Naturraums, verbunden mit Eingriffen in Schutzgüter wie Natur, Boden und Landschaft vorbereitet.

Der vorliegende UMWELTBERICHT widmet sich speziell dieser Thematik. Er nimmt eine frühzeitige, schutzgutbezogene Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen vor und vermittelt dem Bebauungsplan Nr. 29C Handlungsansätze für Festsetzungen zur Vermeidung, zur Minderung und Kompensation von Eingriffen in Schutzgüter wie Natur, Boden und Landschaft.

Nachfolgend erfolgt eine zeichnerische Gegenüberstellung von Bestand und Planung, die die Inhalte der 14. Änderung zum Flächennutzungsplan in einer ersten Übersicht verdeutlicht:

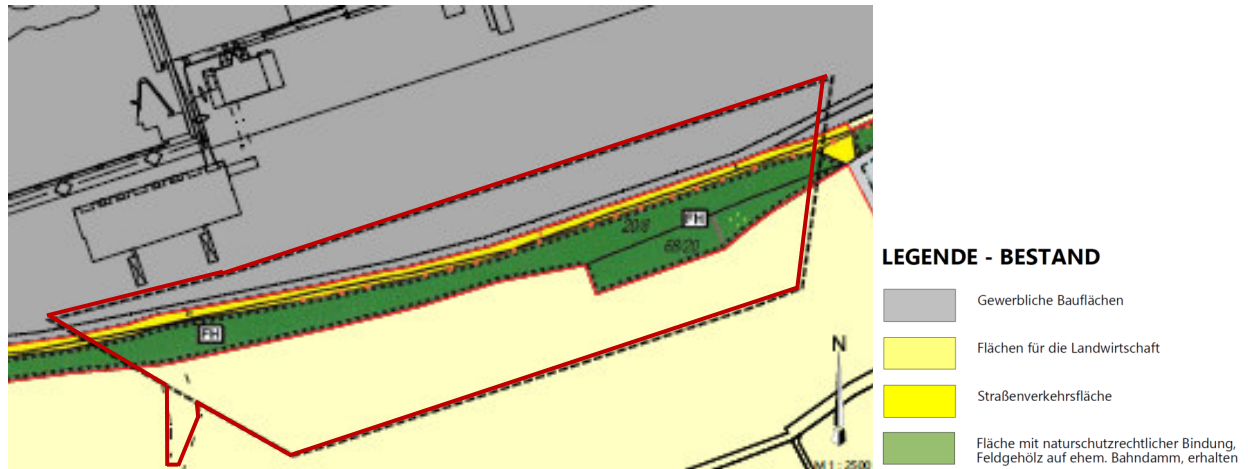


Abbildung 01: Flächennutzungsplan, Auszug **Geltungsbereich** - BESTAND

Die PLANUNG zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt den Geltungsbereich wie folgt dar:



Abbildung 02: Flächennutzungsplan, Auszug **Geltungsbereich** - PLANUNG

Zu erkennen ist, dass die Gewerbliche Baufläche vergrößert wird. Hierfür werden die Fläche des bestehenden Feldgehölzes sowie landwirtschaftliche Flächen hinzugenommen (vgl. BESTAND). Als Ausgleichsmaßnahme werden in der PLANUNG neue Flächen für den Naturschutzrechtlichen Ausgleich dargestellt.

1.2. Für den Vorhabensbereich in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

⇒ Allgemeine Umweltziele in der Bauleitplanung

Die wichtigste bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachtende Rechtsgrundlage ist das **Baugesetzbuch (BauGB)**. Im § 1 (6) BauGB sind Aufgaben, Begriffe und Grundsätze der Bauleitplanung benannt. Demnach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. § 1 (6) Nr. 7 BauGB nennt hierbei insbesondere

- a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),*
- c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) *die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) *die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),*
- h) *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a) bis d).*
- j) *unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.*

Der vorliegende UMWELTBERICHT betrachtet speziell die möglichen Auswirkungen auf die vorgenannten Belange und bewertet, ob aus den Planungsabsichten heraus Betroffenheiten abzuleiten und damit zu erwarten sind oder nicht.

⇒ Umweltziele in schutzgutbezogenen Fachgesetzen

Die umweltschutzfachlichen Ziele werden im **BauGB sowie den einschlägigen Fachgesetzen** ausgeführt und schutzgutbezogen konkretisiert. Diese Fachgesetze sind gleichfalls im Bauleitplanverfahren, so im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden an dieser Stelle als wichtige Rechtsgrundlagen angeführt:

Schutzgut	Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
Mensch und Gesundheit / Bevölkerung insgesamt	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Dabei sind zur langfristigen Sicherung, insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft, nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen, vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, zu schützen und zugänglich zu machen.
	BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 - Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Boden/ Flächenver- brauch	BauGB	§ 1a Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. (Bodenschutzklausel), § 1 a Abs. 2: Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (Umwidmungssperrklausel).
	BBodSchG	Ziele des BBodSchG sind: die nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind: o natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaume-dium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwas-sers (Filter- und Pufferfunktion),

Schutzgut	Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
Boden/ Flächenver- brauch	BBodSchG	o Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte), der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderung, die Förderung der Sanierung von schädlicher Bodenveränderung und Altlasten, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
	BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder - soweit eine Entsiegelung nicht möglich/ nicht zumutbar ist - der natürlichen Entwicklung zu überlassen, (...)
Wasser	HWG	Gemäß § 23 ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m und im Innenbe- reich 5 m breit. Verboten sind im Gewässerrandstreifen – soweit nicht standortgebun- den oder wasserwirtschaftlich erforderlich - die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder Satzungen nach dem BauGB.
Pflanzen und Tiere/ Arten- schutz	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes im besiedelten und unbesie- delten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind gemäß § 1 Abs. 2 entsprechend der jeweiligen Gefährdung: 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, : 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschafts- teile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 insbesondere (...) wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten, auch mit Blick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, zu erhalten. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Bio- topschutzes gemäß §§ 44 ff. zu berücksichtigen n. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gemäß §§ 44 ff. zu berücksichtigt
	BWaldG	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bo- denfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, (...)

Schutzgut	Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
Luft/ Klima	TA-Luft	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, (...)
Luft/ Klima	BauGB	1a Abs. 5 - Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden § 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt besonders für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, kommt eine besondere Bedeutung zu.
	BImSchG inkl. Verordnungen (Luft)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen)
Landschaftsbild	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (...)
Kultur- und Sachgüter	BNatSchG	§ 1 Abs. 4: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (...)
	HDSchG	§ 1 Abs. 1: Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

⇒ Berücksichtigung vorgeordneter Fachplanungen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Aussagen und Ziele aus vorgeordneten Fachplanungen zu berücksichtigen und soweit notwendig bzw. rechtlich zulässig fortzuschreiben. Das gilt auch mit Blick auf die Belange des Umweltschutzes. In diesem Zusammenhang werden folgende vorgezogene Fachplanungen genannt und mit Blick auf ihre Aussagen zum Vorhabenbereich angeführt:

- **Landesentwicklungsplan Hessen 2020**

Im Landesentwicklungsplan Hessen 2020 ist das Stadtgebiet von Melsungen als Mittelzentrum Plus im ländlichen Raum (L I MZ Plus) mit Verdichtungsansätzen dargestellt.

Die Fläche des Geltungsbereiches liegt im weiteren Sinne im Mündungsumfeld der beiden Fernstraßen B83 und L487. Der Landesentwicklungsplan Hessen mit seinen Ausführungen zur Sicherung und Entwicklung der natürlicher Lebensgrundlagen stellt den unmittelbaren Geltungsbereich als 'Überregional bedeutsamen Freiraum' mit dem Schwerpunkt 'Forstlicher Vorzugsraum' dar.

- **Regionalplan Nordosthessen 2024**

Melsungen ist ein *Mittelzentrum im ländlichen Raum*.

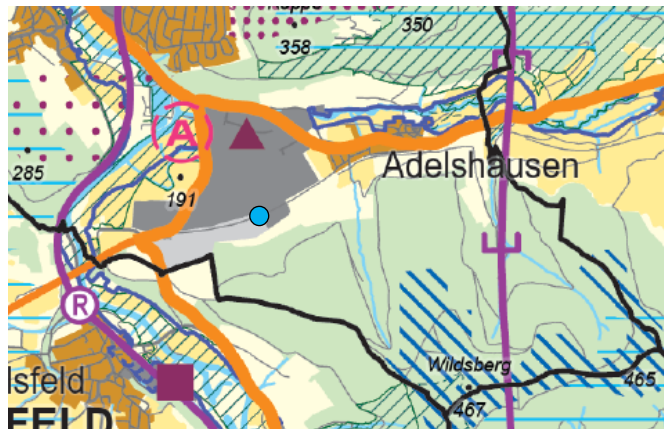


Abbildung 03: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2024, Bereich Adelshausen

Noch nicht im RPN 2009 aber bereits im Regionalplan Nordosthessen 2024 ist der Geltungsbereich als 'Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung' dargestellt. Damit wird die Fläche aus regionalplanerischer Sicht für das Vorhaben vorbereitet. Zielabweichungen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

- **Besondere gesetzliche Umweltschutz- und Erhaltungsziele**

- **Natur und Landschaftsschutz** - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)

Der Geltungsbereich zur 14. Änderung des F-Plans liegt außerhalb der folgenden Schutzgebiete, deren Satzungen, Verordnungen usw.:

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Natura 2000 Gebiete (Europäische Vogelschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitate (FFH-Gebiete)), Biosphärenreservate sowie weitere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Im Geltungsbereich gibt es keine

*gesetzlich geschützten Biotopkomplexe, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler,
Flächen aus dem Naturschutzpool,
geschützten Landschaftsbestandteile u. a. schützenswerte Objekte
potentiellen Spenderflächen für Gehölze.*

- **Denkmalschutz** - Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind für den Vorhabensbereich nicht bekannt. Kulturdenkmale, kulturhistorisch bedeutsame Objekte und Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, gibt es im Geltungsbereich nicht.

- **Gewässer- und Grundwasserschutz** (WHG und HWG)

Ständige *Oberflächengewässer* gibt es im Geltungsbereich nicht. Die Flächen liegen außerhalb von *Hochwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten.*

Besondere Umweltschutz- und Erhaltungsziele in benachbarten Bereichen

Die nächsten Schutzflächen und –objekte des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes liegen in Abständen zum Geltungsbereich, die sicherstellen, dass keine Einflussnahmen bestehen. Vorhabensbedingte Störungen und Beeinträchtigungen dieser Schutzbereiche sind ausgeschlossen.

2. Umweltprüfung

Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie der zu erwartenden Auswirkungen bei Durchführung der Planung

In Abschnitt 2. erfolgt zunächst die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation, um die Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter gegenüber den Planungsfolgen darzustellen. Dazu wird eingangs die Methodik für die Bestandsaufnahme und deren Bewertung beschrieben. Anschließend wird, anhand von Wirkfaktoren des Vorhabens, eine Prognose zu den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für den Fall der späteren Umsetzung der Planung angestellt.

Auf Grundlage der Wertigkeit der einzelnen Schutzgüter, in Verbindung mit der Wirkungsintensität des Vorhabens und unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, erfolgt anschließend die vorläufige Abschätzung der entstehenden Umweltauswirkungen mit Blick auf deren Erheblichkeit, d. h. nach ihrer Einwirkungsschwere auf die Funktionsfähigkeit des betroffenen Schutzgutes. Die Beurteilung von Wertigkeit und Eingriffserheblichkeit erfolgt im vorliegenden UMWELTBERICHT weitgehend verbal-argumentativ.

Wesentliche Möglichkeiten bzw. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Schutzgüter werden zum Abschluss der vorliegenden Umweltprüfung aufgezeigt. Sie sind als Anforderungen formuliert, die weiterzuentwickeln und als verpflichtende baurechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 29C „Auf den Pfielfewiesen“ aufzunehmen sind.

2.1. Erläuterung zur Vorgehensweise, zur angewendeten Methodik und zu eventuellen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Die Vorgehensweise beschreibt nachfolgende Methodik:

Die Bestandsbewertung und -beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgte für die einzelnen Schutzgüter weitgehend getrennt voneinander. Dabei wurden einschlägige Aspekte erfasst, so die Ausprägung der Schutzgüter im Geltungsbereich der 14. Änderung zum Flächennutzungsplan, relevanter Weise auch für benachbarte Flächen. Enthalten sind allgemeine Angaben zum Vorkommen von Arten, zum Zustand bzw. Entwicklungsstand von Schutzgütern, zu ihrer Empfindlichkeit und zu bestehenden Vorbelastungen. Gefordert sind rein umweltbezogene Betrachtungen, die unter angemessenem Aufwand durchgeführt werden können. Soweit zutreffend werden die Belange des Umweltschutzes auch durch die Darlegung von Wechselwirkungen erklärt.

Im Hinblick auf eine effektive Umweltvorsorge und unter Bezugnahme auf geltende Umweltqualitätsziele für den Planungsraums, erfolgt die Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der rechtsverbindlichen Fachgesetze und ihrer Ausführungsbestimmungen (s. hierzu Abschnitt 1.2.). Sollten außergesetzlich anzunehmende Eingriffsfolgen zu erwarten sein, wären diese mit Blick auf das Vorhaben und seine Planung als klarer Verhinderungstatbestand zu bewerten und im Umweltbericht auch so herauszustellen.

Vorgenommen wird eine verbale Bewertung der anzunehmenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter soweit das zum aktuellen Zeitpunkt ermittelt werden konnte. Prüfungsgegenstand sind mögliche Folgen, die durch die vorbereitende Bauleitplanung eingeleitet werden (= Eingriffe). Diese werden der Ausgangssituation (= Bestand eingeschlossen Vorbelastungen) gegenübergestellt. Nachfolgend werden die schutzgutbezogenen Bewertungsaspekte dargelegt:

- **Schutzgut - Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung insgesamt**

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzpotentials für Menschen und ihre Gesundheit erfolgt unter Bezügen auf: die örtliche Lage innerhalb der städtebaulichen Gesamtsituation, die aktuell bestehende und die künftig vorgesehene anthropogene Nutzung des Planungsbereiches und dessen näherem Umfeld sowie der mit der Planung verfolgten Absichten und Ziele.

- **Schutzgut - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Für die Bewertung des Schutzpotenzials von Pflanzen, Tieren und biologischer Vielfalt wurden die nachfolgend genannten Kriterien berücksichtigt:

- fachplanerische Ausweisungen lt. BNatSchG und HeNatG, NSG, ND, NATURA 2000 bzw. FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope,
- Biotope/ Lebensräume seltener bzw. geschützter Arten,
- geschützte bzw. gefährdete Arten (Rote Liste Hessen, BArtSchV),
- naturschutzbedeutsame Landschaftsteile (Biotopverbundflächen, Vernetzungsstrukturen),
- Biotop-/ Nutzungstypenschlüssel mit Typ-Nrn. orientiert an den Standard-Nutzungstypen in Anlage 3 der Hessischen Kompensationsverordnung,
- Kartieranleitung zur Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) des HLNUG
- lokalspezifische und repräsentative Landschaftselemente,
- Erfassung der Realnutzung, des jahreszeitlichen Artenbesatzes sowie der vorhandenen Biotop-/ Vegetationstypen durch den Bearbeiter auf Grundlage mehrerer Ortsbegehungen im Zeitraum 08/2025 bis 03/2026.
- **Spezielle Belange des Artenschutzes**

Zur Berücksichtigung und Bewertung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wurde im Rahmen der Bauleitplanung folgender gesonderter Fachbeitrag erstellt, der Bestandteil der Planungsunterlagen ist:

Ergebnisse und Artenschutzrechtliche Bewertung - Erweiterung B-Braun-Werk Pfieffewiesen [BANU Cloos GmbH & Co. KG, Spangenberg 2026].

Die wesentlichen Untersuchungsergebnisse des Artenschutzberichtes sind auszugsweise in den UMWELTBERICHT (Abschnitt 3.3) aufgenommen. Das Gesamtwerk ist im **ANHANG** beigelegt.

Schutzgut – Boden/ Flächenverbrauch

Zur Bewertung des Schutzpotenzials wurden die nachfolgend genannten Kriterien berücksichtigt:

- Flächenverbrauch durch das Vorhaben, Zustand und Nutzung der Flächen im Bestand (z. B. Versiegelung/ Teilversiegelung, grün-/ freiflächenplanerische Ausstattung, landwirtschaftliche Nutzung),

- Funktionale Bestandsbewertung des Bodens nach landwirtschaftlichem Ertragspotential sowie dessen Regelungsfunktionen wie Nitrat- und Wasserrückhalt sowie sonstiges Filter- und Puffervermögen, seiner Lebensraumfunktion (Pflanzen und Tiere) sowie unter Berücksichtigung der Standortveränderung (Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenauftrag/ Bodenabtrag usw.),
- „Geotechnisches Gutachten [Das Baugrund-Institut Dipl.-Ing. Knieriem GmbH, Kassel, 26.11.2025/18.02.2026]“ mit seinen chemischen Analysen und Einstufungen von Bodenproben/ Abbruch.

Schutzgut – Landschaft und Freiraum, Erholungsfunktion

Zu Bestand und Bewertung des Landschaftsbildes wurden die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Naherholungswert von Natur und Landschaft herangezogen (§ 1 BNatSchG). Dabei ist Vielfalt als Ausdruck des Nutzungsmosaiks von linearen und punktuellen Strukturelementen sowie von erlebniswirksamen Randstrukturen und wechselnden Reliefstrukturen zu verstehen.

○ Schutzgut – Luft/ Klima

Zu Bestand und Bewertung dieses Schutzgutes wurde auf die spezifischen Klimafunktionen wie die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss sowie auf den Luftaustausch und die Lüfterneuerung Bezug genommen.

○ Schutzgut – Wasser

Zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes – Wasser wurde besonders auf den Oberflächenwasserhaushalt und die Grundwasserneubildung Bezug genommen (Regenwasseranfall, Retention, Versickerung etc.), darüber hinaus auf die Lage zu sensiblen Bereichen wie Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer.

○ Schutzgut – Kultur und sonstige Sachgüter

Zu Bestand und Bewertung dieses Schutzgutes wurden in erster Linie vorliegende Fachinformationen zur Beschreibung und Bewertung von Kultur-/ Sachgütern (Kulturdenkmale usw.) zu Rate gezogen.

Mit Blick auf das **Bewertungsverfahren** wurde im vorliegenden UMWELTBERICHT überwiegend auf ökologische Wirkungsanalysen zurückgegriffen. Die Ableitung von Bewertungsstufen erfolgte dabei angelehnt an Verfahren der sogenannten 'Ökologischen Risikoanalyse'. Auf Grundlage der ermittelten und zu erwartenden Beeinträchtigungsintensität sowie durch Abschätzung von Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit, wurde das 'ökologische Risiko' oder anders ausgedrückt, das mit dem Vorhaben zu erwartende Konfliktpotential verbal eingeschätzt und entsprechend der folgenden Grobabstufungen qualifiziert:

⇒ (-) erhebliche Beeinträchtigung/ erhebliches Risiko

= deutliche Umweltauswirkungen auf das betroffene Schutzgut, einhergehend mit nachhaltiger und dauerhafter Einschränkung seiner Leistungs-/ Funktionsfähigkeit.

⇒ (0) keine wesentliche Beeinträchtigung bzw. Risiken

= keine Umweltauswirkungen bzw. solche, die temporär auftreten (bspw. nur während der Bauphase) und die hinsichtlich ihrer Schwere, Nachhaltigkeit und räumlichen Wirkung korrigierbar, im Ergebnis ausgleichbar, reversibel oder unerheblich sind.

Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes traten keine planungsrelevanten Schwierigkeiten auf.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands für den Fall der Nichtdurchführung der Planung (= Nullvariante)

Entsprechend der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB, wird für den Fall, dass die vorliegende Planung nicht weiter durchgeführt würde (= Nullvariante), folgende Entwicklung für den Geltungsbereich zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes prognostiziert:

Die Fläche würde auf absehbare Zeit weiter wie bisher genutzt, also ertragsorientiert ackerbaulich bewirtschaftet.

Unter Annahme einer Nichtdurchführung der Planung (= Nullvariante), wären deshalb aus der gegenwärtigen Beurteilung heraus **keine**, also weder negative noch positive, weder qualitative noch quantitative **Veränderungen gegenüber dem Bestand** zu erwarten. Das betrifft auch die bestehenden Vorbelastungen und Auswirkungen auf Schutzgüter wie Natur und Landschaft, Boden, Klima und Freiraum.

Ergänzend hingewiesen wird an dieser Stelle auf mögliche Folgen, insbesondere ökonomischer Art, die eintreten könnten, wenn die 14. Änderung zum Flächennutzungsplan und somit auch die parallele Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 29C „Auf den Pfieffewiesen“ nicht fortgeführt bzw. nicht erfolgreich abgeschlossen werden könnten:

- Der Investor hat sich die Flächen dinglich gesichert, um hier seine Erweiterungsabsichten verwirklichen zu können. Andere Gebiete, mit ähnlich guter städtebaulicher und nutzungsorientierter Anbindung an die bestehenden Industrieflächen der B. Braun SE, an die Ver- und Entsorgung sowie an den Straßenverkehr, stehen zumindest in Melsungen gegenwärtig und auch langfristig gesehen nicht zur Verfügung.
- Die Entwicklungsziele der B. Braun SE würden für den Fall der Nullvariante zumindest in Melsungen nicht umgesetzt werden können. Die hier vorhandenen günstigen Standortverhältnisse blieben damit ungenutzt.
- Das Unternehmen müsste sich zu anderen Standorten hin orientieren, wahrscheinlich verbunden mit nachteiligen Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadt Melsungen als Wirtschaftsstandort und auf das örtlich bestehende Arbeitsplatzangebot.

2.3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren sind Elemente der Planung, die geeignet sind, Veränderungen bzw. Wirkungen in Bezug auf die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter auszulösen. Mit der 14. Änderung des F-Plans wird der Bebauungsplan Nr. 29C und damit die Inanspruchnahme einer bisherigen landwirtschaftlichen Fläche von ca. 1,87 ha Größe für bauliche Maßnahmen (Industriegebiet) vorbereitet. Mit dem Vorhaben und seiner Umsetzung gehen die folgenden wesentlichen **Wirkfaktoren** einher:

- **Baubedingte Wirkungen**

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich vor allem um temporäre Auswirkungen, die während der Bebauung und Erschließung der Fläche auftreten werden wie bspw. Geräusch- und Staubentwicklungen, die Verunreinigung von Oberflächen und der Luft durch baubedingte Emissionen, die Inanspruchnahmen von Flächen zur Materiallagerung und Baustelleneinrichtung. Hinzu kommen Auswirkungen durch die notwendige Baufeldfreimachung, verbunden mit einer Beeinträchtigung des oberen Bodengefüges (Bodenaustausch und -verdichtung).

Baubedingte Wirkungen sind zumeist nicht nachhaltig und deshalb bei normgerechter Ausführung kurz- bis mittelfristig rückführbar. Ergänzend können gezielte Vorgaben des Bauherrn, der Kommune und von Genehmigungsbehörden wirksam dazu beitragen, die baubedingten Wirkungen einzuschränken bzw. deutlich abzumindern (bspw. Beschränkung der täglichen Bauzeiten, vertragliche Vereinbarung zur Bau Dauer, Festlegung von Bauzufahrten und Lagerplätzen, Einschränkung zur Ausleuchtung der Baustelle usw.)

- *Bewertung/ Vorabschätzung: temporär, in der Regel nicht nachhaltig*

- **Anlagenbedingte Wirkungen**

Anlagenbedingte Wirkungen betreffen die Realisierung der Planung. Im Ergebnis kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme und damit verbundenen der örtlichen Versiegelung bisheriger Freiflächen durch die Errichtung von Industriegebäuden, von mehr oder minder stark befestigten Zufahrten, Lager- und Stellflächen sowie durch die Verlegung ober- und unterirdischer Anlagen und Leitungen für den erforderlichen infrastrukturellen Anschluss. Mit den bisherigen Freiflächen gehen zugleich landwirtschaftliche Nutzflächen mittlerer Ertragsqualität verloren. Durch die zugelassene Flächenversiegelung ergeben sich nachhaltige Veränderungen der örtlichen Standortverhältnisse des Bodens sowie als Folgewirkungen nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und das lokale Klima. Durch Errichtung von dreidimensionalen Bauten ergeben sich zwangsläufig Veränderungen der Raumstruktur und des Landschaftsbildes.

- *Bewertung/ Vorabschätzung: wesentliche Wirkfaktoren mit nachhaltigen Auswirkungen*

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich infolge der später dauerhaften Nutzung des Geltungsbereiches als Industriegebiet (GI). Bei der B. Braun SE handelt es sich schwerpunktmäßig um ein Unternehmen zur Herstellung von Pharma- und Medizinbedarf. Aufgrund der langjährigen, örtlich angesiedelten Produktionsstätten sind die betriebsbedingten Auswirkungen bekannt. Sie werden als sehr zurückgenommen und als unbedingt vertretbar wahrgenommen. Zudem ist bekannt, dass das Unternehmen zahlreiche Ansätze, und Maßnahmen verfolgt, um den selbstgestellten Nachhaltigkeitszielen gerecht zu werden.

Als weitere Folgen der betriebsbedingten Wirkungen sind das nutzungsbedingte Verkehrsaufkommen, verbunden mit Emissionen wie Lärm, Staub, Abgase zu nennen sowie die allgemein üblichen Auswirkungen anthropogener Nutzungen wie bspw. künstliche Beleuchtung, der Anfall von Abfall, Abwasser usw.

- *Bewertung/ Vorabschätzung: genehmigungsrechtlich geregelt und kalkulierbar*

2.4. Spezifische Eingriffswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

Die nachfolgenden Ausführungen betrachten grundlegende Wirkungen und Eingriffe auf Schutzgüter, die mit der 14.Änderung des F-Plans bauleitplanerisch vorbereitet werden. Ihre Auswirkungskapazität wird im Einzelnen über die konkreten Festsetzungen des B-Plans Nr. 2 C und das damit zugelassene Maß bzw. die damit zugelassene Art der späteren baulichen Nutzungen bestimmt:

➤ **Schutzgut – Mensch/ Gesundheit, Bevölkerung im Allgemeinen**

Bestandsbewertung

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Wert des Standortes für die Menschen als Schutzgut – ist **gering** und unter rein ökonomischem Interesse im Zusammenhang mit der zur Bereitstellung von Nahrungs- und Futtermitteln zu sehen.

Es handelt sich um eine Lage mit mittlerem Ertragswert.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

- Das Vorhaben dient der Erweiterung eines bestehenden Industriegebietes. Damit verbunden ist der Erhalt bzw. die Bereitstellung von örtlichen Arbeitsplätzen.
- Das künftige Baugebiet liegt deutlich abseits von Wohnsiedlungen. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Wohnqualität der Bevölkerung sind - allein schon aufgrund des Abstands von mind. 700 m zu den nächstgelegenen Wohnplätzen im Stadtteil Adelshausen - nicht zu prognostizieren.

Durch die 14.Änderung des F-Plans werden **keine** negativen **Belastungen** für das **Schutzgut – Mensch/ Gesundheit** vorbereitet.

➤ **Schutzgut – Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Hinweis:

Auf **artenschutzrechtliche Belange** wird in **Abschnitt 3.3** (s. dort) speziell eingegangen. Hierzu liegt ein gesonderter Fachbeitrag vor, der diesem **UMWELTBERICHT** als **ANHANG** beigelegt ist.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte von Natur- und Landschaft.

Im Rahmen der seit 1992 stattfindenden Hessischen Biotopkartierungen wurde 2004 ein *Feldgehölz trockener bis frischer Standorte* erfasst. Es handelt sich um einen größeren zusammenhängenden Gehölzbestand von ca. 0,95 ha, der sich im Bereich eines alten Bahndamms zwischen der B 83 und Adelshausen entwickelt hat. Zweifelsfrei handelt es sich hierbei um den aktuell der wertvollste Lebensraum im Planänderungsgebiet. Seine geschlossene und durch die langfristige Entwicklung dichte und überkronte Struktur bietet gute Rückzugsräume und ggf. Brut-/ Nistplätze für Tiere an. Der Gehölzbestand besteht in weiten Teilen aus standorttypischen Arten. Er ist vielfältig, höhenmäßig gestuft und als Baumhecke zu bezeichnen.

Bestandskartierungen, die begleitend zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29C erfolgten, betrafen speziell das vorhandene Feldgehölz, seine Struktur und Ausstattung. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass es sich um ein wertvolles, allerdings nicht um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop handelt.

Die südseitig etwa 1,98 ha große Fläche im Geltungsbereich, ist von ihrer intensiven Nutzung als Acker bestimmt. Der Bestand an Tieren und Pflanzen ist deshalb artenarm und überformt. Natürliche Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die regelmäßige Bodenbearbeitung unterbrochen bzw. gestört.

Vorbelastungen: Das vorhandene großflächige Feldgehölz (Baumhecke) konnte sich in der Vergangenheit vergleichsweise ungestört entwickeln. Seine Vernetzungswirkung zu anderen Lebensräumen bspw. dem südseitigen Waldgebiet ist durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Übergangsbereich sowie die nordseitigen Industrieflächen gestört. Das beeinflusst die Wandermöglichkeit von Tieren negativ. Die intensive Nutzung der in den Geltungsbereich aufgenommenen Ackerfläche verhindert hier natürliche Entwicklungen und die Entstehung artenreicherer Lebensräume. Wanderungsmöglichkeiten von Tieren sind unterbrochen bzw. erschwert.

Wertigkeit: Die Wertigkeit des Planungsgebietes für das Schutzgut - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist **mäßig hoch**. Am wichtigsten mit Blick auf seine Größe, Geschlossenheit und Ausstattung ist das im Geltungsbereich erfasste Feldgehölz (Baumhecke).

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Die F-Planänderung bereitet Eingriffe und damit verbunden nachhaltige Veränderung von Lebensräumen vor. So werden das bestehende Feldgehölz (Baumhecke) und Ackerflächen für die Erweiterung eines Industriegebietes (GI) vorbereitet. Damit verbunden ist der nachhaltige Verlust dieser Flächen als natürliche Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Die entlang des alten Bahndamms angesiedelte Baumhecke wird zudem in ihrer Gesamtheit durch das Vorhaben unterbrochen und damit in ihrer Geschlossenheit zerstört.

Im Gegenzug sind im B-Plan Nr. 29C „Auf den Pfieffewiesen“ umfangreiche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Vermutlich werden hierzu ergänzende Flächen benötigt, da der Ausgleich nur innerhalb des Planungsgebietes nicht zu erreichen sein wird. Wenn man davon ausgeht, dass das im Geltungsbereich vorhandene Feldgehölz (Baumhecke) Lebensraum auch für seltene Tiere bietet, werden auch artenschutzrechtliche Belange verstärkt zu berücksichtigen sein.

Die Ausgleichsmaßnahmen im B-Plan Nr. 29C müssen folglich darauf abzielen, den verlorengehenden Lebensraum mittelfristig wiederherzustellen.

Erheblichkeit

Nur unter der Voraussetzung, dass im B-Plan Nr. 29C „Auf den Pfieffewiesen“ ausreichende und geeignete Vorgaben und Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen erfolgreich umgesetzt werden, wird die vollständige Kompensation von Eingriffen in das **Schutzgut - Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt** zu erreichen sein, so dass **keine Erheblichkeit** prognostiziert werden kann.

➤ Schutzgut – Wasser

Bestandsbewertung

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine ständigen Oberflächengewässer bekannt. Die gesamte Fläche liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Der im Planbereich anfallende Niederschlag verdunstet bzw. er versickert örtlich im Erdreich und trägt so zur natürlichen Grundwasserneubildung bei.

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das **Schutzgut – Wasser** ist **gering**. Sie besteht in der Grundwasseranreicherung durch den natürlichen Abfluss von Niederschlag.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

- Das Vorhaben bereitet die Bebauung des Geltungsbereiches vor. Für Industriegebiete wird die Bebaubarkeit üblicher Weise mit bis zu GRZ 0.8 angenommen.
- Damit ergibt sich eine hohe Flächenversiegelung durch die neu entstehenden Bauwerke und Verkehrsflächen. Folgen für das Schutzgut – Wasser sind vor allem eine steigende Verdunstungsleistung sowie die geregelte Ableitung von Oberflächenwasser (Kanalisation).
- Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 29C (bspw. eine verpflichtende Dachbegrünung) sowie eine qualifizierte Entwässerungsplanung zur Erschließung des Industriegebietes, verbunden mit örtlichen Rückhalte-, Nutzungs- bzw. Versickerungsanlagen für Niederschlag, können wirksam zu einer Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut – Wasser beitragen.

Erheblichkeit

Das Vorhaben leitet Eingriffe in das Schutzgut – Wasser, insbesondere mit Blick auf die Reduzierung des natürlichen Grundwasserzuflusses ein. Durch Festsetzungen im B-Plan Nr. 29C sowie durch intelligente Maßnahmen im Ergebnis der nachgeordneten Entwässerungsfachplanung, kann diesen negativen Auswirkungen weitreichend entgegengewirkt werden, so dass nachteilige **Auswirkungen auf das Schutzgut – Wasser nicht zwingend zu erwarten** sind. Oberflächengewässer gibt es im Geltungsbereich nicht.

➤ Schutzgut – Boden/ Freiflächenverbrauch

Bestandsbewertung

Die 14. Änderung zum F-Plan bereitet den Verbrauch bisherige Ackerflächen von etwa 1,98 ha Größe und eines Feldgehölzes von ca.0,95 ha Größe zur Schaffung von Industriegebietsflächen (GI) vor, für die eine Bebaubarkeit und damit Flächenversiegelung bis zu einer GRZ 0.8 zugelassen werden soll. Damit ergeben sich aus der Zielsetzung heraus Eingriffe in den Boden und der Verlust von bisherigen Freiflächen. Nach den *Karten zur Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung der HLNUG*, handelt es sich bei dem in Rede stehenden Acker um Böden, die in der **bodenfunktionalen Gesamtbewertung** als **gering (2)** eingestuft sind:



Ausschlaggebend hierfür ist das Zusammenwirken folgender Einzelkriterien:

Ertragspotential > mittel (3) Nitratrückhaltevermögen > gering (2),
Feldkapazität > gering (2) Standorttypisierung > mittel (3).

Die Bedeutung des Planänderungsbereiches für das Schutzgut – Boden/ Flächenverbrauch ist **mäßig hoch**. Sie ergibt sich zum einen durch ihr mittleres landwirtschaftliches Ertragspotential, zum anderen durch ihren aktuellen Zustand als unbebaute Freifläche.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

- Der nachhaltige Verbrauch von Ackerfläche und eines wertvollen Feldgehölzes für die Erweiterung eines Industriegebietes um ca. 2,0 ha ist mit Blick auf den Schutz von Böden und Freiflächen grundsätzlich als kritisch festzustellen. Die vorbereiteten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ergeben sich durch die zulässige der Bebauung und Versiegelung

Ein vollständiger Ausgleich mit Blick auf das Schutzgut - Boden/ Flächenverbrauch ist aus der Sache heraus im Geltungsbereich nicht möglich. Die **negativen Auswirkungen** auf das **Schutzgut Boden/ Flächenverbrauch** sind - unter Beachtung der Größe der Planungsfläche als **mäßig hoch** einzuschätzen und gegenüber dem (ökonomischen) Nutzen des Vorhabens abzuwägen.

➤ Schutzgut – Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbewertung

Die Fläche ist derzeit unbebaut, deshalb werden städtebauliche Ensembles, Baudenkmale, Kultur- oder Sachgüter nicht beeinträchtigt. Archäologische Fundstätten bzw. Bodendenkmale sind für den Standort aktuell nicht bekannt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Geltungsbereich mit Blick auf das Schutzgut – Kultur und sonstige Sachgüter weitgehend **bedeutungslos**.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Unter der Annahme, dass es im Geltungsbereich keine Bodendenkmale gibt, sind **keine Auswirkungen** auf das **Schutzgut - Kultur und sonstige Sachgüter** zu erwarten.

➤ Schutzgut – Landschaftsbild und Freiraum einschl. Erholungsfunktion

Bestandsbewertung

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist unspektakulär. Es handelt sich um eine Freifläche, die zwischen den Industrieanlagen der B. Braun SE im Norden und einem großen und geschlossenen Waldgebiet liegt, das den gesamten südlichen Bereich der Gemarkung Adelshausen einnimmt.

Der Geltungsbereich übernimmt aufgrund seiner Lage, eine typische Übergangsfunktion im Landschaftsraum ein. Mit Blick auf das Schutzgut – Landschaft, Freiraum kommt ihm damit eine **geringe Bedeutung** zu. Funktionen im Zusammenhang mit der menschlichen Freizeitgestaltung/ Erholung bestehen höchstens in geringem Maße.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

- Mit dem Vorhaben werden Eingriffe in den Landschaftsraum eingeleitet. Damit verbunden ist die Entstehung von gewerblich genutzten Bauwerken.
- Im Bebauungsplan Nr. 29C muss hierauf in angemessener Weise reagiert werden, um die negativen optischen Wirkungen dieser Bauten und Anlagen auf das Landschaftsbild zurückzunehmen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden hierfür vorgeschlagen: Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünungen sowie zur südseitigen Umpflanzungen des Baugebietes mit einer abschirmend wirkenden Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen.

Soweit die hier angeregten Maßnahmen im B-Plan Nr. 29C „Auf den Pfieffewiesen“ festgesetzt und im Zuge der späteren baulichen Umsetzung eingehalten werden, sind durch das eingeleitete Vorhaben **keine** wesentlich **nachteiligen Auswirkungen** auf das Schutzgut – Landschaftsbild zu prognostizieren.

➤ Schutzgut – Luft/ Klima

Bestandsbewertung

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine unbebaute Fläche. Ihre künftige Nutzung sieht ein Industriegebiet (GI) als südliche Erweiterung bereits vorhandener GI-Flächen vor. Gemäß dem (künftig gültigen) Regionalplan Nordosthessen 2024 ist die beanspruchte Fläche schon *‘Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung’* dargestellt.

Über die gegenwärtig unversiegelte Fläche ist eine gleichmäßige Frisch- und Kaltluftentstehung gegeben. Der dahingehende Wert des Planungsgebietes für das Schutzgut – Luft/ Klima ist angesichts der Größe der Fläche als **mäßig hoch** zu bewerten.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

- Das Vorhaben veranlasst die Versiegelung und Bebauung des Industriegebietes (GI) bis zu einer GRZ von 0.8. Damit verbunden sind üblich negative Auswirkungen auf die Kaltluftbildung und die Aufheizung der Luft.
- Festsetzungen im B-Plan Nr. 29C „Auf den Pfieffewiesen“ zur Grundstücksbegrünung, insbesondere von Dächern und Fassaden sowie die Maßnahme zum Anpflanzen, müssen wirkungsvoll dazu beitragen, negative Auswirkungen auf das Klima und die Luftaufheizung abzumindern.

Sollten im B-Plan Nr. 29C ausreichende Maßnahmen zur Gebäudebegrünung und Anpflanzung festgesetzt werden, so sind damit die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft/ Klima** voraussichtlich **weitgehend kompensierbar**.

➤ Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Unter Wechselwirkungen im Sinne der EG-Richtlinie und des UVP-Gesetzes lassen sich erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser verstehen, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können.

Bestandsbewertung

Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter unter- und miteinander bestehen aktuell im Geltungsbereich. Das gilt vor allem in räumlicher Hinsicht. Hierbei sind exemplarisch die Belange des Schutzgutes - Landschaft und Freiraum zu nennen, welche Überlagerungen zu den Schutzgütern Natur und Tierwelt, Boden, Klima und Grundwasser bedingen.

Wechselwirkungen von einzelnen Schutzgütern kommen für den Geltungsbereich höchstens **untergeordnete Bedeutung** zu.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Im Einzelfall kann es zu Verstärkungen, Abschwächungen oder Verschiebungen mit Blick auf die Wechselwirkung zwischen einzelnen Schutzgütern kommen. Dabei handelt es sich um maßnahmenbedingte Auswirkungsverlagerungen. Einzeln zu erwartende Verstärkungen stehen dabei gegenseitigen Rücknahmen dieser Wechselwirkungen gegenüber.

Die 14.Änderung des F-Plans nimmt **keinen** negativen **Einfluss** auf die **Wechselwirkung zwischen Schutzgütern**.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation bzw. zum Ausgleich von Eingriffen

Nach § 14 BNatSchG sind Eingriffe 'Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können'. Im vorangestellten Abschnitt 2. wurden die zum Zeitpunkt der vorbereitenden Bauleitplanung prognostizierbaren vorhabenbedingten Auswirkungen schutzgutbezogen dargelegt und bewertet. Dabei wurde festgestellt, dass Eingriffe in Schutzgüter eingeleitet werden, zu deren Vermeidung bzw. Minderung und zu deren Ausgleich im Sinne des § 15 BNatSchG im Bebauungsplan Nr. 29C entsprechende Flächen und Maßnahmen rechtsverbindlich festzusetzen sind.

Im Abschnitt 3.1 des nachfolgenden Textes werden hierzu zunächst mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen angeregt und erläutert, die in den B-Plan Nr. 29C aufzunehmen sind. Im Abschnitt 3.2 werden schließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt, die als Festsetzungen in den B-Plan Nr. 29C aufzunehmen sind und die zur Kompensation von Eingriffen in Naturraum und Landschaft beitragen können. Abschnitt 3.2.3 enthält hierzu ergänzend eine erste überschlägige quantitative Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage der geltenden Hessischen Kompensationsverordnung.

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

§ 13 BNatSchG bestimmt: Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, bevor naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält folgende Vorgaben zur Vermeidung bzw. Einschränkung von Eingriffen in Schutzgüter, die in den B-Plan Nr. 29C aufzunehmen sind:

- **Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung**

In den B-Plan Nr. 29C sind Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung vorzunehmen, die in Konsequenz zur Einschränkung von Eingriffen in Schutzgüter und somit zur Verträglichkeit des Vorhabens beitragen.

- **Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**

Soweit mit der planerischen Zielstellung verträglich, ist der im Geltungsbereich vorhandene Gehölzbestand im B-Plan Nr. 29C nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt festzusetzen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, welche der vorhandenen Gehölzbestände – bei Planung der Industriegebietsfläche (GI) noch erhalten werden können. Im Wesentlichen handelt es sich um Teile von Anpflanzungen, die im B-Plan Nr. 29A festgesetzt worden waren. Diese Flächen und Gehölze sind dann in den B-Plan Nr. 29C zu übernehmen, gemäß (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB) baurechtlich festzusetzen und so dauerhaft zu erhalten.

- **Festsetzungen zur Minimierung der Oberflächenversiegelung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

Die 14.Änderung des Flächennutzungsplanes schlägt vor, die nachfolgende Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB in den B-Plan Nr. 29C aufzunehmen. Sie trägt zur Einschränkung und damit Vermeidung von Bodeneingriffen sowie von Oberflächenversiegelung bei und führt zur Reduzierung von damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Klima, Boden, Wasser und Landschaft:

Notwendige Zufahrten, ebenerdige Stellplätze und Lagerplätze (mit Ausnahme von Flächen für die Feuerwehr) sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterflächen) herzustellen, sofern keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

- **Festsetzung zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

Die 14.Änderung des Flächennutzungsplanes schlägt vor, die nachfolgende Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB in den B-Plan Nr. 29C aufzunehmen:

In dem Industriegebiet sind, nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO, an bauliche und sonstige Anlagen sowie auf den gewerblich genutzten Freiflächen derartige bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zu treffen, so dass die ausbreitungswirksame Schallleistung tags und nachts den Beurteilungspegel von 70 dB(A) nicht übersteigt.

Damit bleibt der betriebliche Schallaustrag der neu entstehende Industriegebietsfläche (GI) und somit die negativen Wirkungen auf benachbarte Flächen, wo sich Menschen und Tiere aufhalten, beschränkt, insbesondere nachts.

- **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen auf Grundlage von § 9 (4) BauGB i. V. m. § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) können zur harmonischen Einbindung des neuen Baugebietes in das städtebauliche und natürliche Umfeld beitragen. In der 14.Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 29C „Auf den Pfieffewiesen“ vorgeschlagen:

Als Einfriedungen sind Holz- und Metallzäune in einer max. Höhe von 2,5 m zulässig.

Zulässig sind ausschließlich Werbeanlagen, die den im Gebiet dargebotenen Leistungen dienen. Nicht zulässig sind Werbeanlagen sowie Leuchtreklamen in Neonfarben und besonderen Leuchteffekten wie Blink- und Blitzschaltungen sowie wechselnde Lichtstärken ganz oder auch nur teilweise.

3.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist seit dem 01.01.1998 in das BauGB (§ 1a Abs. 3 BauGB) integriert und wird dort fortgeschrieben. Ein naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestand und folglich Ausgleichsbedarf lässt sich durch die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zweifelsfrei ableiten, wie bereits in Abschnitt 2. dargelegt. In diesem Zusammenhang sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorzubereiten, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung weiterzuentwickeln und schließlich im B-Plan Nr. 29C verbindlich festzusetzen sind:

- **Dachbegrünung** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes schlägt umfangreiche Dachbegrünungen für den Geltungsbereich vor, die im B-Plan Nr. 29C etwa wie folgt festzusetzen sind:

Bei Neuerrichtung von Gebäuden sind die Hauptdächer zu mindestens 2/3 extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die Aufbaustärke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 10 cm betragen. Von der Dachbegrünungspflicht ausgenommen sind:

Flächen für technische Anlagen,

Dachflächen, welche als Terrasse oder Wegeflächen genutzt werden,

Flächen, welche im Widerspruch zum Nutzungszweck stehen (z. B. für Belichtungszwecke),

Vordächer sowie Eingangsüberdachungen,

Dachflächen von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sofern diese insgesamt 25 % der jeweiligen Dachfläche eines Hauptgebäudes nicht überschreiten.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können im Einzelfall Ausnahmen zu Art und Umfang der Dachbegrünung zugelassen werden, wenn sich besondere Nutzungsansprüche für die Dachflächen ergeben und diese unter Würdigung der öffentlichen Belange vertretbar sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird an der Südseite des Gebietes eine ca. 20 m breite Fläche dargestellt, die ausschließlich für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt wird.

Der B-Plan Nr. 29C hat diese Fläche und die hier stattfindenden natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln und gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB rechtsgültig festzusetzen. Schwerpunkt sollten Ausgleichsmaßnahmen sein, die den Verlust des Feldgehölzes im Bereich des alten Bahndamms kompensieren.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass ergänzende natur- und artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein werden (s. hierzu Abschnitt 3.4.), für die im Bebauungsplan Nr. 29C externe Flächen zur Verfügung zu stellen sind.

3.3 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

Die Regelungen zum Artenschutz werden auf Ebene der Bauleitplanung abgeprüft, obschon die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erst mit der Zulassung eines Bauvorhabens (nach Baugenehmigung) relevant wird. Eine Bauleitplanung, deren Inhalte nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden kann, ist nicht vollzugsfähig. Die Prüfung von Verbotstatbeständen und Ausnahmevoraussetzungen des Artenschutzes erfolgt unabhängig von den Eingriffsregelungen des BauGB, weshalb sie der bauleitplanerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere mit Blick auf besonders geschützte Tiere und Pflanzen, hatte der Investor eine fachkundige Untersuchung beauftragt, die Bestandteil der Planungsunterlagen ist und diesem UMWELTBERICHT im **ANHANG** beigelegt wird:

Ergebnisse und Artenschutzrechtliche Bewertung „Erweiterung Pfieffewiesen“

Erstellt durch: BANU Cloos GmbH & Co. KG - Jasminweg 4, 34576 Homberg

Die Studie (Abschlussbericht: verfasst im Juni 2026) enthält einleitende Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen, zu Wirkfaktoren und Wirkraum. Anschließend werden die Methodiken und Ergebnisse zur Erfassung der relevanten Artengruppen erläutert. Der gesamte Erfassungszeitraum betrug ein Jahr (von Juni 2025 bis einschließlich Juni 2026). Nachfolgend findet in dem Fachbeitrag anhand der Ergebnisse der Erfassung eine artengruppenbezogene Prüfung statt, die wie folgt zusammenfassend resümiert:

Als relevante Artengruppen wurden Vögel, Säugetiere (Haselmaus, Fledermäuse) und Reptilien (Schlingnatter) ermittelt. Um vorhabenbedingte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen/ zu vermeiden, formuliert der Artenschutzbericht abschließend notwendigen **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz**, die an dieser Stelle als nachfolgende Übersicht aufgelistet werden:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

- **Baubedingt V1 - Rodungs- und Bauzeitenmanagement für Vögel,**
- **Baubedingt V2 - Rodungs- und Bauzeitenmanagement für Fledermäuse,**
- **Baubedingt V3 - Rodungs- und Bauzeitenmanagement für die Haselmaus,**
- **Baubedingt V4 - Umsiedlung von Haselmäusen,**
- **Bau- und anlagebedingt V5 – Anlage von Vernetzungsstrukturen Haselmaus**
- **Baubedingt V6 - Reptilienschutzmaßnahmen Schlingnatter,**
- **Baubedingt V7 – Reptilienschutzzaun,**
- **Baubedingt V8 - Reptilienschutzmaßnahmen Schlingnatter 2.**

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

- **Bau- und anlagebedingt CEF1 - Kartierung und Ausgleich von Fledermausquartieren,**
- **Bau- und anlagebedingt CEF2 - Anlage von Ersatzlebensraum für die Haselmaus,**
Bau- und anlagebedingt CEF3 - Anlage von Ersatzlebensraum für Reptilien,

- **Bau- und anlagebedingt CEF4 - Anlage von künstlichen Nisthilfen für Stare,**
- **Bau- und anlagebedingt CEF5 - Anlage von Bruthabitaten für Hecken- und Gehölzbrüter.**

Die Artenschutzmaßnahmen sind in den Bebauungsplan Nr. 29C verbindlich zu übernehmen. In diesem Zusammenhang sind die hierzu erforderlichen Ausgleichsflächen bereitzustellen und wenn möglich in den Geltungsbereich zum B-Plan Nr. 29C aufzunehmen.

3.4 Überschlägige Bilanzierung - naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich

Im Rahmen der 14. Änderung des F-Plans wird für das Vorhaben eine erste überschlägige Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen in Anlehnung an die hessische Kompensationsverordnung vorgenommen. Dazu wird die Fläche des Geltungsbereiches zur 14. Änderung des F-Plans im Bestand zugrunde gelegt und mit einer möglichen künftigen Nutzung als Industriegebiet (GRZ 0.8) verglichen. Einbezogen werden die in den vorangegangenen Abschnitten vorgeschlagenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In einer ersten überschlägigen Bilanzierung ergibt sich:

BESTAND - Acker

11.191	intensiv bewirtschafteter Acker	$19.900 \text{ m}^2 * 16 \text{ WP/m}^2 =$	318.400 WP
02.200	Feldgehölz, frischer Standorte	$200 \text{ m}^2 * 39 \text{ WP/m}^2 =$	7.800 WP
05.200	Feldgehölz, Baumhecke	$9.500 \text{ m}^2 * 50 \text{ WP/m}^2 =$	475.000 WP
11.221	gärtnerische Grünflächen	$9.050 \text{ m}^2 * 14 \text{ WP/m}^2 =$	133.000 WP
10.710/10.510	versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen)	$5.060 \text{ m}^2 * 3 \text{ WP/m}^2 =$	15.180 WP
<i>Zwischensumme:</i>			<i>ca. 950.000 WP</i>

PLANUNG - Industriegebiet

10.510	Verkehrsfläche, asphaltiert	$4.500 \text{ m}^2 * 3 \text{ WP/m}^2 =$	- 13.500 WP
10.710	Industriegebiet ca. 1/3 anteilig versiegelt	$7.800 \text{ m}^2 * 3 \text{ WP/m}^2 =$	- 23.400 WP
02.400	Feldgehölz, Ausgleichspflanzung	$6.600 \text{ m}^2 * 27 \text{ WP/m}^2 =$	- 178.200 WP
10.720	Industriegebiet ca. 2/3 anteilig Gründach	$16.000 \text{ m}^2 * 19 \text{ WP/m}^2 =$	- 304.000 WP
11.221	Industriegebiet, gärtnerische Grünanlage	$7.350 \text{ m}^2 * 14 \text{ WP/m}^2 =$	- 102.900 WP
<i>Zwischensumme:</i>			<i>- 622.000 WP</i>

Es ist sicher, dass zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe in Schutzgüter wie Natur, Boden und Landschaft sehr umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein werden, die im Bebauungsplan Nr. 29C konkret auszulegen und rechtsgültig festzusetzen sind. Bereits in der 14. Änderung zum Flächennutzungsplan wird eine südseitige Fläche im Geltungsbereich hierfür vorgesehen und planzeichnerisch dargestellt (s. Planzeichnung). Ob die hier stattfindenden Maßnahmen ausreichen, um die Eingriffe, insbesondere den Verlust des vorhandenen großflächigen Feldgehölzes, vollständig kompensieren zu können ist ungewiss. Im Ergebnis der oben angestellten überschlägigen Bilanzierung zeigt sich ein **Ausgleichsdefizit**, das von seiner Größenordnung her (hier: $\text{ca. } 950.000 \text{ WP} - 622.000 \text{ WP} = 328.000 \text{ Wertpunkte}$)

nicht im Bereich des Vorhabengebietes ausgeglichen werden kann. Diese Aussage ist die wichtigste Erkenntnis dieser Betrachtungen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29C ist die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Dazu sind die anteiligen Flächen aus vorangegangenen Bauleitplanungen (B-Plan Nr. 90 und B-Plan Nr. 29A), die in den Geltungsbereich zum B-Plan Nr. 29C aufgenommen werden, mit in die Bilanzierung einzubeziehen. Die im vorliegenden UMWELTBERICHT zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiterzuentwickeln, zu konkretisieren und aller Wahrscheinlichkeit nach durch zusätzliche (vermutlich externe) Kompensationsflächen – und –maßnahmen zu ergänzen.

Ähnliches gilt für den Artenschutz: Das vorliegende Fachgutachten (ANHANG) gibt Auskunft, dass innerhalb des Feldgehölzes relevante Arten wie Vögel, die Haselmäuse und Schlingnattern siedeln. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 29C sind detaillierte und artspezifische Maßnahmen auszuarbeiten und hierfür Flächen bereitzustellen, so dass diese Tiere zu neuen geeigneten Standorten hin ausweichen, vergrämt oder umgesiedelt werden können.

4. Betrachtung anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Die B. Braun SE Melsungen, der größte örtliche Industriebetrieb, hatte der Stadt Melsungen mitgeteilt seine Industriegebietsflächen in südlicher Richtung erweitern zu wollen. Der deklarierte Flächenanspruch zur Verwirklichung dieser Ziele beläuft sich auf ca. 4,24 ha Größe. Er schließt Bereiche aus vorangegangenen und erfolgreich abgeschlossenen Bauleitplanungen (B-Pläne Nrn. 90 und 29A) mit ein.

Zur Umsetzung der bekundeten Absichten, sind Bauleitplanungsverfahren (Parallelverfahren zur Aufstellung der 14.Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des B-Plan Nr. 29C) unter Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Die Fläche der 14.Änderung des F-Plans ist ca. 1,87 ha groß. Es handelt sich fast ausschließlich um bewirtschaftetes Ackerland.

Im Vorfeld der Aufstellungsbeschlüsse für die erforderlichen Verfahren wurde durch die Stadtverwaltung von Melsungen zunächst die Standortfrage geprüft und gegenüber möglichen Alternativen abgewogen. Im Ergebnis wurde festgestellt:

- Der von der B. Braun SE vorgestellte Standort, bietet sich von seiner Lage und Anbindung her unbedingt für die Erweiterung der Industriefläche in Melsungen an.
- Die Fläche schließt an bereits bestehende Industrieflächen der B. Braun SE an. Damit vergrößert sich die nutzungstechnische und städtebauliche Einheit.
- Die Erschließung und Bebauung der neuen Industriefläche ist auf kurzem Wege umsetzbar. Dazu können bestehende Anschlüsse genutzt bzw. in kurzen Abschnitten erweitert werden.
- Hierdurch werden Kriterien wie der ökologische Nachhaltigkeit und dem sparsamen Verbrauch von natürlichen Ressourcen nachgekommen und finanzielle Mittel effizient eingesetzt.
- Das Plangebiet ist deshalb wenigstens für den Standort Melsungen alternativlos und von großem Gewinn für den Erhalt örtlicher Industriekapazitäten und damit verbunden von Arbeitsplätzen.
- Neben der Lage spielt hierbei auch eine wichtige Rolle, dass die anvisierten Flächen von der B. Braun SE für das Vorhaben erworben werden können und somit verfügbar sind.
- Alternativen zum Geltungsbereich der 14.Änderung des F-Plans, also andere Grundstücke in ähnlicher Größe und zusammenhängender Lage, gibt es in Melsungen nicht.
- Die Stadt Melsungen unterstützt das Vorhaben der B. Braun SE grundsätzlich und hatte deshalb gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen, das Verfahren zur 14.Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Damit werden die Grundlagen zur Aufstellung des B-Plans Nr. 29C und schließlich zur Schaffung von Baurecht für den Planungsbereich geschaffen.

5. Zusammenfassung

Die Stadtverordneten der Stadt Melsungen haben die Aufstellung der 14.Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Damit wird die im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB stattfindende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29C „Auf den PfiEFFewiesen“ städtebaurechtlich ermöglicht und sichergestellt. Zielsetzung des B-Plans Nr. 29C ist die Ausweisung eines ca. 4,44 ha großen Industriegebietes (GI), das die bestehenden Industrieflächen der B Braun SE in Melsungen in südlicher Richtung erweitern soll. In diesem Zusammenhang ist die 14.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen erforderlich. Sie schließt Flächen ein, die bisher unversiegelt sind und landwirtschaftlich genutzt wurden sowie ein großflächiges Feldgehölz, das sich auf einem früheren Bahndamm entwickelt hat (Baumhecke).

Wesentlicher Gegenstand der 14. Änderung zum F-Plan und damit des Aufstellungsverfahrens ist neben der Planzeichnung die BEGRÜNDUNG mit ihrem **UMWELTBERICHT**. Der **UMWELTBERICHT** (§ 2a BauGB) beschreibt die frühzeitig ermittelten Eingriffe in ausgewiesene Schutzgüter wie Boden, Klima, Natur und Landschaft, die mit der Bauleitplanung vorbereitet und damit rechtlich zugelassen werden. Diesen Umweltauswirkungen werden Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt, die in die verbindliche Bauleitplanung (B-Plan Nr. 29C) aufzunehmen und hier baurechtlich verbindlich festzusetzen sind. Eine auf Ebene der 14.Änderung zum F-Plan erste vorgenommene Bilanzierung in Anlehnung an die Hessischen Kompensationsverordnung weist für das Vorhaben ein deutliches naturschutzrechtliches Ausgleichsdefizit nach, das aller Voraussicht nach im Geltungsbereich zum B-Plan Nr. 29C nicht ausgeglichen werden kann.

In den B-Plan Nr. 29C sind folglich ergänzende, wahrscheinlich externe, Kompensationsflächen und –maßnahmen aufzunehmen, über die sich die Beteiligten (Stadt Melsungen, Investor, Naturschutzbehörden) im Zuge der weitergehenden Planungen verständigen müssen.

Zur Abhandlung von **artenschutzrechtlichen Belangen** wurde ein gesondertes Fachgutachten beauftragt, das dem **UMWELTBERICHT** als ANHANG beigelegt ist. Er fasst die Untersuchungsergebnisse zur möglichen Betroffenheit von Arten zusammen und benennt konkrete artenbezogene Maßnahmen, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29C umzusetzen sein werden.

Das Ergebnis der Umweltprüfung zur 14.Änderung des F-Plans zeigt, dass nachhaltig negative Auswirkungen auf Schutzgüter ausgeglichen werden können, soweit ausreichende und geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- sowie Artenschutzmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 29C „Auf den PfiEFFewiesen“ festgesetzt werden. Gleiches gilt für die Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

14.Änderung zum Flächennutzungsplan

- **UMWELTBERICHT** -

(ENTWURF)

Melsungen, im Juni 2026

